



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 30. März 2026 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Kathrin Birrer
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidentin
Zeit: 08:00 - 16:49 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Roman Dobler

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 2. Februar 2026	2
3. Staatsrechnung für das Jahr 2025	2
4. Bericht über die Überprüfung der Umsetzung «Massnahmen Finanzstrategie 2024»	11
5. Folgegesetzgebung 1. Teil (SOG und Verordnungen)	12
6. Revision Bauverordnung (2. Lesung)	24
7. Revision Gerichtsorganisation	30
8. Landrechtsgesuche	41
9. Mitteilungen und Allfälliges	41

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Romeo Premierlani, Schwende-Rüte und Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen

Anwesend: 48

Absolutes Mehr: 24

Die Traktandenliste wird genehmigt.

2. Protokoll der Session vom 2. Februar 2026

Grossrätin Helen Koller, Appenzell, stellt den Antrag, das Protokoll in drei Punkten zu ändern. Die Änderungsanträge sind mit der Ratskanzlei abgesprochen und entsprechen den Formulierungen, die im Audioprotokoll nachgehört werden können:

Auf Seite zwei des Protokolls ist zum Art. 12 PolG «Grossrätin Helen Koller» durch «Grossrat Marco Keller» zu ersetzen.

Auf Seite sechs des Protokolls ist zum Art. 27 PolG der folgende Satz als Abschluss des Votums von Landesfähnrich Jakob Signer zu ergänzen: «Landesfähnrich Jakob Signer hält fest, dass die Schwelle für die Vorladung und Vorführung im Art. 15 PolG niedrig formuliert ist und dass hier für den Art. 27 PolG eine höhere Schwelle eingebaut werden sollte.»

Auf Seite sieben des Protokolls ist zum Art. 58 PolG der folgende Satz als Abschluss des Votums von Landesfähnrich Jakob Signer zu ergänzen: «Landesfähnrich Jakob Signer macht darauf aufmerksam, dass man die Formulierungen im Art. 58 PolG anpassen müsste, wenn man feststellt, dass die Formulierungen der Rechtsprechung widersprechen würden.»

Die Änderungen von Grossrätin Helen Koller werden einstimmig angenommen. Das Protokoll gilt somit mit den angenommenen Abänderungen bzw. Ergänzungen als genehmigt.

3. Staatsrechnung für das Jahr 2025

11/2026:	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrat Erich Gollino, Präsident der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK)
Departementsvorsteher:	Landammann Roland Dähler

Das Eintreten ist obligatorisch.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, geht in seinem Votum zuerst auf die Rechnung 2025 und anschliessend auf die Berichte zu den Besuchen der Staatswirtschaftlichen Kommission beim Amt für Informatik und beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement ein. Bezüglich der Rechnung verweist er auf die ausführlichen Kommentare der Standeskommission auf den Seiten 1-10 der Staatsrechnung.

Seine Ausführungen sind eine kurze Zusammenfassung, wobei er sich in der Reihenfolge an den Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission hält. Er wird dabei nicht alle Punkte ausführen. Im Anschluss an sein Votum ist der Grosse Rat angehalten, Detailfragen zu den einzelnen Positionen zu stellen, vor allem auch in Bereichen, die die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrem Bericht nicht aufgegriffen hat.

Im Folgenden macht er Ausführungen zu folgenden Punkten:

- a. Konsolidierte Rechnung 2025 (inkl. Spezialrechnungen)
- b. Grösste Abweichungen Aufwand und Ertrag
- c. Personal
- d. Allgemeine Bemerkungen Staatswirtschaftliche Kommission zur Rechnung 2025
- e. Bericht der Externen Revisionsstelle
- f. Tätigkeiten Staatswirtschaftliche Kommission 2025 mit Besuch Amt für Informatik und Besuch Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- g. Dank
- h. Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

a. Kurzinfo über konsolidierte Rechnung 2025 (gem. S. 2 Rechnung/S. 2f. Bericht StwK)

Die konsolidierte Rechnung (inkl. Spezialrechnungen) des Jahres 2025 schliesst auf der Stufe 1 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'366'114.-- (Vorjahr Stufe 1: Aufwandüberschuss von Fr. 2.84 Mio.).

Das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung schliesst auf der Stufe 2 mit einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 9 Mio. (Vorjahr Stufe 2: Fr. 287'475.--).

Das im Vergleich zum Budget 2025 auf beiden Stufen um sagenhafte Fr. 14.6 Mio. bessere Ergebnis kommt primär dank massiv höherer Steuereinnahmen und der nicht budgetierten Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zustande. Ein Vergleich in der Tabelle auf S. 10 zeigt, dass sich der Trend fortsetzt, dass jedes Jahr bessere Abschlüsse als budgetiert erzielt werden. Das Jahr 2025 ist jedoch mit seiner Abweichung von Fr. 14.6 Mio. ein extremer Ausreisser nach oben.

Diese Mehreinnahmen konnten für 2025 - und das ist ein wesentlicher Unterschied zu den Vorjahren - die substanziellen Kostensteigerungen im Sozial- und Gesundheitswesen mehr als nur kompensieren. Würde man die Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank vom Ergebnis ausklammern respektive abziehen, wäre das Ergebnis immer noch positiv.

Investitionen

Im Rechnungsjahr 2025 betrugen die Bruttoinvestitionen Fr. 14.9 Mio. (Vorjahr: Fr. 16.4 Mio.) und lagen Fr. 6.6 Mio. (Vorjahr: Fr. 6.1 Mio.) oder rund 30% unter Budget. Auch bei dieser Abweichung liegt man ziemlich genau im Durchschnitt der Abweichung bei Investitionen des letzten Jahrs, wie ein Blick auf die Tabelle auf S. 12 des Berichts der Staatswirtschaftlichen Kommission zeigt.

Hauptgründe für diesen Wert sind die Verzögerungen respektive Verschiebungen bei verschiedenen Bauvorhaben (Verwaltungsgebäude, Gartenerweiterung für Demenzkranke, Knoten Haltenbad oder Einlenker Steinerstrasse).

b. Grösste Abweichung im Aufwand und Ertrag (gem. S. 3 bis S. 6 Rechnung resp. S. 4f. Bericht StwK)

Grossrat Erich Gollino nimmt hier Bezug auf die beiden Tabellen im Kapitel 1.7 des Berichts der Staatswirtschaftlichen Kommission, wo die Abweichungen von Aufwand und Ertrag nach Artengliederungen aufgeführt sind.

Aufwandseite

Minderaufwand

- Der *Personalaufwand* liegt rund Fr. 255'000.-- unter Budget. Das liegt vor allem daran, dass gewisse vakante Stellen gar nicht oder erst mit Verzögerung wiederbesetzt werden konnten. Auch führten einige langwierige Krankheitsfälle zu Taggeldrückerstattungen.
- *Abschreibungen Verwaltungsvermögen* liegen rund Fr. 615'000.-- tiefer, dies aufgrund von IT-Projekten, welche aufgrund von knappen IT-Ressourcen im Amt für Informatik verschoben werden mussten.

Mehraufwand

Beim Mehraufwand sticht wie schon letztes Jahr die Position *Transferaufwand* heraus. Diese Position umfasst die im Vergleich zum Budget 2025 wesentlich höheren Aufwände im Gesundheits- und Sozialbereich.

- Kantonsbeiträge an Pflegeleistungen: Fr. 1.6 Mio. oder 29% mehr
- Prämienverbilligungsbeiträge: Fr. 919'000.-- oder 12% mehr
- Rückstellung Bundesgelder Asyl: Fr. 410'000.-- Mio. mehr
- Kantonsbeitrag Ergänzungsleistungen: Fr. 274'000.-- Mio. oder 5% mehr

Ausserhalb des Gesundheits- und Sozialbereichs stechen die Mehrausgaben für den Straf- und Massnahmenvollzug ins Auge: Fr. 486'000.-- mehr als budgetiert.

Seitens Finanzdepartement sticht das Delkredere Steuern mit Fr. 1.6 Mio. ins Auge - ein Betrag, der aufgrund der höheren Debitorenbestände zustande kommt.

Ertragsseite

Mehrertrag

Sehr erfreulich sind die Abweichungen auf der Ertragsseite. Bei den Abweichungen der Erträge fällt vor allem der zusätzliche *Fiskalertrag* auf, mit Mehreinnahmen von fast Fr. 6.4 Mio. Die Einnahmen in den verschiedenen Steuerbereichen (Staatssteuern laufendes Jahr, Staatssteuern Vorjahr, Staatssteuern frühere Jahre, Anteil direkte Bundessteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Quellensteuern usw.) steigen durchs Band erfreulicherweise in einem Mass an, wie das nicht abzusehen war. Zur Erinnerung: Für das Jahr 2026 hat man im vergangenen Dezember einen Fiskalertrag von Fr. 76.3 Mio. budgetiert. Für das Jahr 2025 resultiert nun bereits ein Ertrag von Fr. 79.3 Mio. - also bereits Fr. 3 Mio. mehr. Ebenso kommt man im Jahr 2025 wieder in den Genuss einer SNB-Ausschüttung in der Höhe von Fr. 3.7 Mio.

Das Wachstum bei den Staatssteuern ist anhaltend stark, wie in den vergangenen Jahren auch. Bei Erbschafts-, Schenkungs- und Grundstückgewinnsteuern ist immer mit Abweichungen zu rechnen - das sind Positionen, die schwierig zu budgetieren sind.

Die Tabelle auf S. 5 des Budgets zeigt die Abweichungen in der Erfolgsrechnung der Verwaltungsrechnung detailliert auf.

c. Personal

Rund 30% des Gesamtaufwands entfallen auf den Personalaufwand. Die Staatswirtschaftliche Kommission wird die Entwicklung des Personalaufwands mit Blick auf ein angestrebtes ausgewogenes Verhältnis von Aufwand- und Ertragsseite weiterhin genau verfolgen.

Wie die Grafik im Kapitel 1.12 des StwK-Berichts zeigt: Die Gesamtlohnkosten des Kantons sind per Ende 2025 nur unwesentlich, um Fr. 0.2 Mio. oder 0.3% über Budget. Die Lohnkosten in der konsolidierten Staatsrechnung fielen sogar um Fr. 0.3 Mio. oder 0.9% tiefer aus als der budgetierte Wert von Fr. 34.2 Mio. Auch die Lohnkosten des Gymnasiums lagen leicht unter Budget. Einzig die Kosten des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell fielen mit Fr. 0.6 Mio. oder 3.4% höher aus als der budgetierte Wert von Fr. 17.7 Mio.

d. Allgemeine Bemerkungen Staatswirtschaftliche Kommission zur Rechnung 2025 Rechnung allgemein

Die Rechnung 2025 des Kantons Appenzell I.Rh. fällt insgesamt deutlich besser aus als budgetiert und bestätigt eine solide finanzpolitische Ausgangslage. Der konsolidierte Jahresgewinn von Fr. 9.0 Mio. schafft Handlungsspielraum und stärkt das Eigenkapital. Die SNB-Ausschüttung und die weiter stark wachsenden Staatssteuern tragen an diesem Ergebnis den Hauptteil.

Die Bilanz zeigt mit einer Zunahme der Aktiven um Fr. 8.3 Mio. und einem Eigenkapital von Fr. 170.6 Mio. eine robuste finanzielle Verfassung (Details vgl. Rechnung 2025, S. 24).

Trotz des erfreulichen Ergebnisses bleiben strukturelle Herausforderungen bestehen. Besonders ins Gewicht fällt, dass auch 2025 nur rund zwei Drittel der geplanten Investitionen realisiert wurden. Dies führt zu fortlaufenden Projektverzögerungen und birgt das Risiko künftig wachsender Erneuerungsbedarfe. Gleichzeitig zeigt sich, dass die Steuereinnahmen - trotz anhaltender Dynamik - eine zunehmende Volatilität aufweisen und nicht in jedem Jahr als tragfähige Grundlage für strukturelle Ausgabenerhöhungen dienen können.

Der Personalaufwand bleibt mit Fr. 58.5 Mio. oder über 30% des gesamten betrieblichen Aufwands eine zentrale Kostenkomponente. Während die Lohnkosten insgesamt knapp unter Budget liegen, verdeutlicht der langfristige Trend, dass sorgfältige Personalplanung und Effizienzsteigerungen weiterhin erforderlich bleiben. Das Gesundheitswesen bleibt ein wesentlicher Treiber innerhalb der Transfer- und Kostenentwicklung. Es gilt also weiterhin das gesamte Kostenwachstum im Auge zu behalten. Dabei gilt es festzuhalten, dass die Budgetabweichung auf der Aufwandseite mit 1.7% aus Sicht der Staatswirtschaftlichen Kommission in einem sehr guten Rahmen geblieben ist.

Insgesamt zeigt die Rechnung 2025 ein sehr gutes Bild, jedoch mit klar erkennbarem Handlungsbedarf in den Bereichen Investitionsmanagement, Steuerprognose, Risikosteuerung sowie struktureller Kostenentwicklung.

Budgetierung und Einnahmen

- Die Methode zur Prognose der Steuereinnahmen soll weiterentwickelt werden. Dazu wird sich die Staatswirtschaftliche Kommission mit den Verantwortlichen der Steuerverwaltung zu einem Informationsaustausch treffen und dann gegebenenfalls im Rahmen der Diskussion zum Budget 2027 entsprechend Anträge stellen. Grossrat Erich Gollino will hier aber auch betonen: Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit der Thematik «substanzielle Mehreinnahmen auf der Steuerseite» nicht allein: Dieses Phänomen zeigt sich sowohl beim Bund, bei mehreren anderen Kantonen und auch bei Gemeinden. Wenn der Kanton bei der Wettermetapher der letzten Jahre bleibt: Das scheint eine Art «Grosswetterlage» zu sein. Trotzdem erscheint es der Staatswirtschaftlichen Kommission wichtig, diesbezüglich die Mechanismen einmal genauer anzuschauen.
- Ertragsüberschüsse sollen primär zur Stabilisierung genutzt werden - nicht zur Ausweitung von strukturellen Ausgaben. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat noch einige grössere Investitionen vor sich - und diese muss man sich auch leisten können (Stichworte: Eigenfinanzierungsgrad und Fremdkapital).

- Die Finanzplanung muss - auf Basis der weiterentwickelten Prognose der Steuereinnahmen und weiterhin hoher Qualität der Ausgabenplanung - eine höhere Verbindlichkeit bieten, um der Standeskommission und dem Grossen Rat bessere Entscheidungsgrundlagen für die kommenden finanzpolitischen Herausforderungen (Finanzstrategie, Steuergesetzrevision, Verschuldung) zu ermöglichen. Er erinnert daran, dass der Grosse Rat bei der Diskussion zum Budget 2025 und dem zugehörigen Finanzplan sogar Steuererhöhungen diskutiert hat. Eine Tatsache, die vor dem Hintergrund eines solchen Abschlusses fast bizarr anmutet. Darum ist und bleibt es für die Staatswirtschaftliche Kommission zentral: Die Finanzplanung muss verbindlicher werden.

Investitionsplanung und Projektrealisierung

- Es soll eine vertiefte Ursachenanalyse zur wiederholt tiefer ausgefallenen Investitionsrealisierung durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, in diesem Bereich weniger zu budgetieren, da - abhängig von der Projektgrösse - geplante grössere Investitionen einen substanziellen Einfluss auf das Budget des kleinen Kantons haben.
- Ebenfalls soll geprüft werden, ob man für die Investitionsprojekte nicht ein periodisches Investitionsprojektcontrolling mit Fokus auf Zeit, Kosten, Qualität und Quantität einführen könnte - um daraus dann für die Finanzplanung im Bereich Investitionen dann die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Personalaufwand strategisch steuern

- Die Personalplanung soll weiter professionalisiert werden, insbesondere mit Blick auf Demografie, Fachkräftegewinnung und -sicherung und kritische Funktionen. Hier sind seitens Standeskommission mit Blick auf den Bericht zum Thema Finanzplanung bereits Ideen vorhanden. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist gespannt, was diesbezüglich vorgeschlagen wird. Die Erwartungen seitens Staatswirtschaftlicher Kommission sind jedoch klar: Die Entwicklung im Personalbereich muss weiterhin genau beobachtet und geführt werden. Es können jederzeit wieder ganz andere Verhältnisse im operativen Bereich aufkommen - und dann wären die Konsequenzen entsprechend rigoroser und härter für das Personal. Das gilt es zu verhindern.
- Weiterhin wichtig erscheint der Staatswirtschaftlichen Kommission, im Bereich Digitalisierung, Prozessoptimierungen und automatisierten Abläufen die vorhandenen Potenziale auszureizen.

e. Bericht der Externen Revisionsstelle (Bericht StwK S. 13)

Im Rahmen der Zwischenrevision wurden mit der externen Revisionsgesellschaft PwC die Prozesse «Verrechnung der Kanalanschlussgebühren» in Verantwortung des Bau- und Umweltschutzdepartements und das «IT-Verrechnung im Amt für Informatik» geprüft. Die Feststellungen zu beiden Prozessen sind im StwK-Bericht im Kapitel 3 auf S. 14 ausgeführt.

In Bezug auf die Jahresrechnung 2025 und die Berichte zur Rechnung 2025 des Kantons möchte Grossrat Erich Gollino eine gemachte Feststellung noch ausführen:

Bei den Feststellungen mit hoher Priorität empfiehlt die PwC, dass im Nachgang zum Cyberangriff auf den E-Mailaccount von Säckelmeister Ruedi Eberle ein umfassender IT-Audit (eine Informatiksicherheitsprüfung durch Externe) durchgeführt werden sollte. Die PwC nennt dabei die Bereiche Notfallkonzept, Penetrationstest, Benutzerkonzept und Cyber Security, um allfällige Schwachstellen aufzudecken und weitere Massnahmen zur Verbesserung rechtzeitig ergreifen zu können. Die Staatswirtschaftliche Kommission unterstützt diese Forderung nachdrücklich: An

der kantonalen IT-Infrastruktur «hängt der ganze Kanton». Im Nachgang zur Cyberattacke sollte hier eine umfassende Prüfung durchgeführt werden.

In Bezug auf die Jahresrechnung 2025 und die Berichte zur Rechnung 2025 des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell (GZAI) konnten keine neuen Feststellungen gemacht werden. Per Anfang 2026 fand die Umstellung im GZAI auf das neue ERP System statt. Mit diesem Schritt erfolgt gleichzeitig auch die Zusammenführung der drei Teilbereiche APA, AVS und APB zu einem gemeinsamen Abschluss.

Auf Basis des durch die PwC erstellten Erläuterungsberichts zur Rechnung 2025 des Kantons kann die Staatswirtschaftliche Kommission bestätigen, dass die Rechnung des Kantons Appenzell I.Rh., bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang, für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Dem Finanzdepartement und speziell der Buchhaltung wurde ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Die restlichen Pendenzen aus der Vergangenheit wurden weitgehend abgeschlossen oder stehen kurz vor dem Abschluss.

f. Arbeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission 2025

Die Staatswirtschaftliche Kommission setzte im vergangenen Jahr ihren Arbeitsfokus auf die folgenden Punkte:

- Bericht zur Rechnung 2024 und zum Budget 2025
- Sitzungen mit dem Finanzdepartement zu den Zwischenrevisionen
- Ordentlicher Besuch beim Amt für Informatik
- Ordentlicher Besuch beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Auf die Ergebnisse der beiden Besuche wird im Folgenden kurz eingegangen:

Besuch Amt für Informatik (Afi) (Bericht Rechnung StwK, Kapitel 4.2, S. 15 ff.)

Die Details zum Besuch im Afi vom 14. November 2025 finden sich ab S. 15 des Berichts der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK). Zusammenfassend lässt sich sagen:

- Die Organisationsstruktur des Afi erscheint der StwK sinn- und zweckmässig. Das Afi zeigt sich in seiner Zusammensetzung erfreulich stabil. Es kam auch nach dem Leiterwechsel zu keinen personellen Veränderungen. Die StwK nimmt die Amtsführung als äusserst kompetent wahr.
- Wie in anderen IT-Organisationen zeigt sich auch im Afi, dass die Abhängigkeit zu Software-Herstellern immer mehr steigt. Die Projekte werden immer komplexer, die Geschwindigkeit erhöht sich, neue Technologien wie Künstliche Intelligenz verändern die IT-Welt rasch. Diesbezüglich steht das Afi vor einer Herausforderung, den aktuell gesetzten guten Standard zu halten.
- Die StwK zeigt sich sehr erfreut, dass das neu eingeführte IKS des Afi zu einer umfassenden Risiko-Kontrolle ausgebaut und als Alltagsinstrument etabliert wurde.
- Mittel- bis langfristig sollte das Thema IT-Architektur mehr Beachtung finden. In welcher Ausprägung das Thema angegangen werden soll, ist allenfalls zu diskutieren.
- Die zeitnahe Realisierung von zentralen Standorten (z.B. Verwaltungsgebäude) dient auch der Informatik, da es eine schlanke zentrale Verwaltung der IT-Infrastruktur begünstigt. Die StwK sprechen wir zum Afi folgende Empfehlungen aus:
- Die StwK empfiehlt die Einführung von Prozessen, die sicherstellen, dass das Afi bei allen IT-Projekten schon zum Zeitpunkt der Beschaffung eingebunden ist. Aktuell erfolgt diese Einbindung erst - wenn überhaupt - im Rahmen der Budgetierung. Kleinere Vorhaben gehen dabei jedoch meist unter, respektive werden erst kurz vor der Realisierung beim Afi bekannt.

- Die StwK empfiehlt die Einführung eines Prozesses, der den Ablauf von IT-Beschaffungen einfach und klar regelt (z.B. Afl und Bestell-Departement geben einen Antrag mit einer gemeinsamen Empfehlung an das Entscheidungsgremium ab).
- Die StwK empfiehlt dringend, zeitnah das Afl in geeigneter Weise enger in den kantonalen Krisenstab einzubinden. Informatik ist heute Teil der kritischen Infrastruktur, dem im Krisenfall auch entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.
- Die StwK regt an, die Höhe der Benutzerpauschalen regelmässig zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Zudem sollte geprüft werden, ob - abhängig von der Projektgrösse - eine Verrechnung von Projektarbeit angebracht wäre.
- Für gewisse Aufgaben empfiehlt die StwK der Amtsleitung eine Stellvertretung aufzubauen.
- Mit Blick auf die Sicherheit der Informatikinfrastruktur empfiehlt die StwK dringend, einen umfassenden IT-Audit durchzuführen und allfällige Schwachstellen schnellstmöglich zu schliessen. Diesbezüglich deckt sich der Wunsch der StwK mit der Feststellung der Revision.

Fazit zum Besuch Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD) (Bericht Rechnung, S. 18 ff)

Die Details zum Besuch im LFD vom 13. und 16. Januar 2026 finden sich ab S. 18 des Berichts der StwK. Das Wichtigste lässt sich in fünf Punkten zusammenfassen:

- Das IKS wurde im LFD eingeführt, allerdings gibt es in einigen Bereichen des IKS noch Verbesserungspotenzial.
- Bereits erkannt wurde das Thema Wissensmanagement in der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz (Stichwort: Personalwechsel). Das gilt es weiterzuverfolgen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Jagdverwaltung und Oberforstamt gilt es zu überprüfen und zu verbessern. Diesbezüglich gab es personelle Wechsel, entsprechende neue Impulse sollen hier aufgenommen werden.
- Oberforstamt: Der forstpolizeiliche Dienst wurde in den letzten Jahren vernachlässigt. Hier gilt es die Situation neu zu beurteilen und Massnahmen einzuleiten.
- Meliorationskredite: Hier stellt sich aus Sicht der StwK die Frage, ob nicht eine Prozessvereinfachung erzielt werden kann, indem die Bezirke aus der Verantwortung genommen werden. Dies würde jedoch zu höheren Beiträgen beim Kanton führen. Dazu sollte eine politische Diskussion geführt werden.

g. Dank

Ein grosser Dank gebührt der Standeskommission, den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und den selbständigen öffentlichen Anstalten sowie den kantonalen Kommissionen für ihr Engagement für die Öffentlichkeit, für den verantwortungsbewussten Umgang mit den öffentlichen Mitteln. Zudem möchte er im Namen der StwK und auch der externen Revisionsstelle und der Landesbuchhaltung einen grossen Dank für das grosse Engagement und die sehr angenehme Zusammenarbeit aussprechen. Schliesslich möchte er im Namen der StwK auch den Mitarbeitenden des Amts für Informatik und des Land- und Forstwirtschaftsdepartement für die freundliche und konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der letztjährigen Besuche herzlich bedanken.

h. Antrag StwK (Bericht StwK S. 21)

Die StwK stellt folgende an den Grossen Rat Anträge:

1. Vom Bericht der StwK zur Rechnung sei Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Antrag der Standeskommission auf Seite 10 der Rechnung 2025 sei zuzustimmen.
3. Der Standeskommission, den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sowie den kantonalen Kommissionen sei auch seitens des

Grossen Rates für die engagierte und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Säckelmeister Ruedi Eberle bedankt sich beim Präsidenten der StwK, Grossrat Erich Gollino, für die Vorstellung der Rechnung.

Das Resultat kann aus verschiedenen Sichtweisen angeschaut werden:

Man kann sehr zufrieden sein. Es gibt einen Gewinn von Fr. 9 Mio., die Staatsaufgaben konnten erfüllt werden und sämtliche Investitionen haben aus erwirtschafteten Mitteln finanziert werden können. Die Investitionstätigkeit war hoch. Die kritische Sichtweise ist: Der Kanton Appenzell I.Rh. liegt um Fr. 14.5 Mio. neben den geplanten Ein- und Ausgaben, die Steuereinnahmen sind deutlich zu tief budgetiert worden und es haben lediglich zwei Drittel der vorgesehenen Investitionen realisiert werden können. Zudem blieben einige Staatsaufgaben innerhalb der gewünschten Frist unerledigt. So kann man das Resultat positiv oder negativ anschauen.

Säckelmeister Ruedi Eberle möchte eine dritte Sichtweise einbringen: Man kann sich über das Resultat freuen, denn es ist gut. Gleich muss aus dem, was weniger gut lief, die Lehren gezogen werden. Ziel muss es sein, die Einnahmen realistischer zu budgetieren und auch bei den Investitionen verlässlicher zu werden. Bereits in den vergangenen Jahren wurden die Steuereinnahmen zu tief budgetiert. Darum hat die Standeskommission das Wachstum von 2% auf aktuell 4% auf den fakturierten Rechnungen per Mitte September erhöht. Scheinbar reicht es immer noch nicht und es müssen in diesem Punkt sicher nochmals Korrekturen gemacht werden. Das Vorsichtsprinzip bleibt dabei weiterhin zentral, denn äussere Umstände haben grosse Auswirkungen; wäre man budgetgenau und hätte ein Minus von Fr. 5.5 Mio. präsentiert, würde man heute grössere Diskussionen über Massnahmen führen. Auf zu hoch budgetierten Einnahmen, Ausgaben beschliessen, kann sich der Kanton Appenzell I.Rh. nicht leisten.

Noch etwas zur Finanzstrategie: Aufgrund des Ergebnisses könnte man meinen, die Ziele aus der Finanzstrategie seien nicht mehr nötig zu verfolgen. Doch wenn man sieht, dass man im vergangenen Jahr, die Investitionen gerade mit den Einnahmen decken konnte und man den Finanzplan für 2027 bis 2030 anschaut, wird klar: Man tut gut daran, an den eingeleiteten Massnahmen festzuhalten. Die Standeskommission wird dies weiterhin tun.

Fazit: Eine höhere Verlässlichkeit ist insbesondere bei den Steuereinnahmen anzustreben. Das Vorsichtsprinzip bleibt dabei wichtig, damit man nicht auf zu optimistisch budgetierten Einnahmen, Ausgaben beschliesst, sondern eine Reserve behält. Eine Budgetgenauigkeit bei den Steuereinnahmen von 3% bis 5% wäre aus seiner Sicht ideal.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer lädt zur Detailberatung. Sie stellt den Bericht der Standeskommission zur Rechnung 2025 vor, der sich auf verschiedene Seiten verteilt:

- Seiten 1 bis 9: Bericht der Standeskommission
- Seite 10: Beschluss und Antrag
- Seite 11: Erfolgsrechnung Artengliederung
- Seite 12: Investitionsrechnung Artengliederung
- Seite 13: Geldflussrechnung
- Seite 14: Bilanz

Im Anhang werden folgende Punkte behandelt:

- Seiten 15 und 16: Angewandtes Regelwerk und wesentliche Rechnungslegungsgruppen
- Seite 17: Übersicht Finanzierung
- Seite 18: Übersicht Finanzierung Spezialrechnungen
- Seite 19: Finanzanlagen Wertschriften
- Seite 20: Liegenschaftsverzeichnis Finanzvermögen

- Seite 21: Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen
- Seite 22: Beteiligungsspiegel
- Seite 23: Rückstellungsspiegel
- Seite 24: Eigenkapitalnachweis
- Seite 25: Gewährleistungsspiegel Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Seiten 26 und 27: Kennzahlen 1. und 2. Priorität
- Seiten 29 und 30: Bericht der externen Revisionsstelle, Bestätigungsbericht

Die Zusatzunterlagen umfassen:

- Seite 31: Herleitung der Rechnung 2025, Nachweis Erfolgsrechnung bei der Artengliederung
- Seite 32: Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen in der Artengliederung
- Seite 33: Nachweis Investitionsrechnung in der Artengliederung
- Seiten 34 und 35: Funktionale Gliederung Erfolgsrechnung
- Seite 36: Investitionsrechnung

Schliesslich geht es zu den Erfolgsrechnungen der Verwaltungsrechnung inklusive der Abwicklungskommentare auf Seite 37. Die Erfolgsrechnungen werden nach der zweistelligen Kontonummer unterteilt:

- 20: allgemeine Verwaltung
- 21: Bau- und Umweltdepartement
- 22: Erziehungsdepartement
- 23: Finanzdepartement
- 24: Gesundheits- und Sozialdepartement
- 25: Justiz-, Polizei- und Militärdepartement
- 26: Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- 27: Volkswirtschaftsdepartement

Landammann Roland Dähler führt aus, dass auf Seite 44 das Konto 27.11.45.10.01 Fondsentnahme es im Text richtigerweise heissen müsste, «keine Entnahme Bezug aus dem Fonds» anstatt «Entnahme».

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, fragt, warum die Rechnung für das Konto 2170.3120.02 Altlastensanierung tiefer ausfällt als budgetiert und als die Rechnung für 2024. Sie möchte auch wissen, warum beim Konto 2170.3130.01 für Luft, Lärm, Boden und Abfall Fr. 120'000.-- budgetiert wurden, obwohl die Rechnung für 2024 bereits deutlich tiefer war und etwa dem Niveau des Vorjahrs entsprach.

Bauherr Hans Dörig erklärt, dass die höheren Kosten bei der Altlastensanierung auf den mehrmonatigen krankheitsbedingten Ausfall des zuständigen Mitarbeiters zurückzuführen sind. Die Nachfolge konnte erst per 1. Juli 2025 besetzt werden, was zu tieferen Ausgaben führte als budgetiert. Zum zweiten Punkt betont er, dass das Amt für Umwelt eine Grundwasserkarte erstellen muss. Diese Aufgabe wurde unterschätzt, da das Einholen der Einverständniserklärungen der Eigentümerinnen und Eigentümer länger dauerten als erwartet. Die Kosten fallen nun in diesem Jahr an, da die Arbeiten erst jetzt ausgeführt werden können.

Grossrat Johannes Sonderegger, Oberegg, stellt eine Frage zu Seite 52 Bau- und Umweltdepartement bezüglich des Jagdregals. Er weist darauf hin, dass die Rechnung einen Aufwand von Fr. 37'000.-- ausweist, jedoch nur Fr. 2'600.-- verbucht sind und er fragt nach dem Grund dafür.

Bauherr Hans Dörig kann die Frage spontan nicht beantworten. Er wird es abklären und später eine Rückmeldung geben.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass es auf Seite 37 im Kommentar Jagdregal zu lesen gibt, dass es die Folge­lösung des Programms PantentX betrifft. Also geht es wahrscheinlich um eine Software, die nicht realisiert werden konnte und dass dies den Unterschied ausmacht.

In der Schlussabstimmung wird die Staatsrechnung für das Jahr 2025 einstimmig genehmigt.

4. Bericht über die Überprüfung der Umsetzung «Massnahmen Finanzstrategie 2024»

10/2026
Referent: Antrag Standeskommission
Säckelmeister Ruedi Eberle

Das Eintreten ist obligatorisch.

Säckelmeister Ruedi Eberle berichtet, dass die Finanzkontrolle beauftragt wurde, zu prüfen, wie die beschlossenen Massnahmen aus der Finanzstrategie 2024 im Budget 2026 eingeflossen sind und der Standeskommission Bericht zu erstatten. Der Bericht wird dem Grossen Rat zur Kenntnis unterbreitet, ohne dabei ins Detail zu gehen.

Trotz einer guten wirtschaftlichen Situation hat die Staatsrechnung 2023 mit einem Defizit abgeschlossen. Die finanziellen prognostizierten Entwicklungen aufgrund eines steigenden Investitionsbedarfs und laufend höheren Kosten haben die Standeskommission im Juni 2024 veranlasst, eine Finanzstrategie mit der Unterstützung von Prof. Dr. Urs Müller zu erstellen. Diese wurde dem Grossen Rat an der Session vom 2. Dezember 2024 präsentiert.

Die Ziele der Finanzstrategie sind die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit, die Stärkung der strukturellen Tragfähigkeit der laufenden Rechnung und die Verbesserung der finanziellen Steuerungs- und Entscheidungsgrundlagen. Die Zielgrössen umfassen eine nachhaltige Verbesserung der Erfolgsrechnung um jährlich Fr. 5 Mio. bis 2029 und die Begrenzung der durchschnittlichen jährlichen Nettoinvestitionen ab 2026 auf maximal Fr. 20 Mio.

Die umgesetzten Massnahmen umfassen 70 Massnahmen zur Aufwandsreduktion mit einem Einsparvolumen von Fr. 2.5 Mio. im Jahr, drei Massnahmen zur Ertragssteigerung von Fr. 1.2 Mio. und eine Reduktion des Investitionsvolumens von Fr. 131 Mio. auf Fr. 102 Mio. für die Jahre 2025-2029.

Im Budget 2026 beträgt die gesamte Aufwandreduktion Fr. 2.697 Mio., was über dem Zielwert liegt. Unterschiedliche Ergebnisse in den Departementen sind teils auf Verzögerungen durch rechtliche und externe Faktoren zurückzuführen. Besonders wirksame Massnahmen sind die Reduktion des baulichen Unterhalts, reduzierte Fondseinlagen, Angebotsreduktion im Pflegebereich und Investitionsreduktion, die jedoch nur eine Verschiebung und keine effektive Einsparung darstellt.

Die Finanzstrategie zeigt Wirkung, aber eine konsequente Weiterführung ist notwendig. Rechtliche und organisatorische Voraussetzungen müssen noch zum Teil geschaffen werden, insbesondere für Massnahmen zur Ertragsteigerung im Steuerbereich, wo die Steuergesetzesrevision auf die Landsgemeinde 2028 geplant ist. Die Ständekommission wird weiterhin die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen prüfen. Eine Massnahme ist auch die Schuldenbremse, die im Staatsorganisationsgesetz verankert wird. Die Weiterentwicklung des Finanzplans, um ihn aussagekräftiger und verlässlicher zu machen, ist in Arbeit und an der Junisession gibt es dazu einen Zwischenbericht. Auch die Ausgestaltung einer finanzpolitischen Reserve zur Glättung der SNB-Ausschüttungen wird im Zwischenbericht aufgezeigt. Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht über die Überprüfung der Umsetzung «Massnahmen Finanzstrategie 2024» Kenntnis zu nehmen.

Grossrat Albert Fritsche, Appenzell, erwähnt, dass ein wesentlicher Punkt der Einsparungen die Reduktion der Unterhaltsstunden ist, wie es Säckelmeister Ruedi Eberle gesagt hat. Er möchte dazu noch etwas ausführlichere Informationen, um sicherzustellen, dass man sich keine Nachteile einhandelt, wenn man den Unterhalt von Bauten einspart.

Säckelmeister Ruedi Eberle erklärt, dass das Basisjahr 2023 aufgrund grosser Investitionen in den Unterhalt nicht dem Durchschnitt entspricht. Dies hat zu einer beachtlichen Differenz im Ergebnis der Überprüfung 2026 geführt. Er betont, dass die halbe Million in den zweieinhalb Millionen enthalten ist. In einem anderen Jahr könnte das Ergebnis möglicherweise anders aussehen. Die Standeskommission hat jedoch festgestellt, dass man mit etwas weniger Unterhalt auskommen kann, ohne dass es zu grossen Beeinträchtigungen in den Objekten kommt. Säckelmeister Ruedi Eberle betont, dass man dies verantworten kann und dass es dabei um etwa 5% geht.

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

5. Folgegesetzgebung 1. Teil (SOG und Verordnungen)

4/2026	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrat Albert Manser, Präsident Kommission Folgegesetzgebung
Departementsvorsteher:	Landammann Roland Dähler

Grossrat Albert Manser, Gonten, stellt das Staatsorganisationsgesetz vor, das die Ausführungsregelungen zur neuen Kantonsverfassung vom 28. April 2024 konkretisiert. Es regelt die Organisation des Kantons, die Zuständigkeiten der Behörden, die Stellung der Bezirke, Gemeinden und Korporationen sowie die Grundsätze des Finanzhaushalts und des Notrechts. Die vorbereitende Kommission hat das Gesetz in drei Sitzungen geprüft, wobei das Eintreten unbestritten war. In der Detailberatung werden Präzisierungen, redaktionelle Bereinigungen und materielle Anpassungen vorgenommen. Die Änderungen werden im Bericht ausführlich erläutert, auf die Grossrat Albert Manser in der Detailberatung noch eingehen wird. Er dankt alt Ratsschreiber Markus Dörig für seine Arbeit, die Unterstützung der Kommission und die verständlichen Erläuterungen der Kommissionsanträge. Er beantragt namens der vorbereitenden Kommission, auf das Geschäft einzutreten und den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

Landammann Roland Dähler bedankt sich bei der vorbereitenden Kommission und dem Präsidenten Grossrat Albert Manser für die intensiven Diskussionen in drei Sitzungen. Er erwähnt, dass dabei viele Anträge entstanden sind. Die Standeskommission stimmt den Änderungsvorschlägen zu, mit Ausnahme eines Artikels.

Das Eintreten ist beschlossen.

Grossrat Patrik Koster erklärt, dass nach der Beratung des Velogesetzes viele Grossrätinnen und Grossräte den Saal verlassen haben und sie sich nicht einig waren, ob Art. 15, den die Standeskommission beantragt hat, im Gesetz bestehen bleibt oder automatisch rausgefallen ist, als Art. 14 gestrichen wurde. Er führt aus, dass man nicht über jeden Antrag abgestimmt hat, sondern die Praxis verfolgt hat, dass Anträge, zu denen nichts gesagt wurde, als genehmigt galten. Er schlägt vor, von dieser Praxis in Zukunft abzusehen. Grossrat Patrik Koster stellt einen Ordnungsantrag, dass über jeden Antrag, unabhängig davon, ob er mündlich oder schriftlich vorgelegt wird, abgestimmt wird.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass der Antrag von Grossrat Patrik Koster angenommen wird. Den Anträgen zu Art. 5, Art. 6 und Art. 7 wurde allen zugestimmt.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, erklärt, dass die aktuelle Fassung von Art. 11 des Staatsorganisationsgesetzes die heutige Regelung abbildet, bei der vier Standeskommissionsmitglieder ins Departement gewählt werden und die beiden Landammänner sowie der Statthalter die Departemente wechseln können. Er hält diese Regelung für unsinnig und beantragt, sie in der zweiten Lesung zu streichen, damit alle Standeskommissionsmitglieder direkt von der Landsgemeinde ins Departement gewählt werden und keine Rochaden mehr möglich sind.

Grossrat Erich Gollino argumentiert, dass die Nutzung dieser Klausel in der Bevölkerung als grosser Vertrauensbruch wahrgenommen würde und explizit davon abgeraten wird. Er selbst kannte die Regelung nicht und auch in seinem Umfeld war sie unbekannt. In den Diskussionen zur neuen Kantonsverfassung wurde klar, dass diese Regelung im Staatsorganisationsgesetz zu diskutieren ist.

Er ist überrascht von der Antwort auf eine Eingabe der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell, die zwei Systeme bei der Departementsvergabe aus Art. 31 nKV ableitet. Grossrat Erich Gollino sieht in diesem Artikel keine Erwähnung von zwei Systemen und hält die Antwort für nicht nachvollziehbar. Für ihn ist klar, dass die Regelung für die Departementszuordnung in Art. 11 des Staatsorganisationsgesetzes festgeschrieben wird.

Grossrat Erich Gollino plädiert für ein einheitliches System bei der Wahl der höchsten Exekutivämter und schlägt vor, die Wahl in die Rolle der Landammänner von der Landsgemeinde im Nachgang zur Wahl aller Standeskommissionsmitglieder durchführen zu lassen. Allerdings wäre eine solche Regelung für den Kanton Appenzell I.Rh. neu und würde den ursprünglichen Auftrag zur Revision der Verfassung zuwiderlaufen.

Er beantragt, in der zweiten Lesung eine neue Fassung von Art. 11 auszuarbeiten, die keine Departementsrochaden mehr zulässt. Der Statthalter soll fest dem Gesundheits- und Sozialdepartement zugeordnet werden, die Landammänner dem Volkswirtschaftsdepartement respektive dem Erziehungsdepartement. Für alle Standeskommissionsämter soll die Wahl ins Departement festgeschrieben werden.

Landammann Roland Dähler führt aus, dass die Frage der verschiedenen Arten von Konstituierungen im Regierungsgremium bereits mehrfach diskutiert worden sei. Es gebe verschiedene Modelle, die nicht allen bekannt seien. Er warnt davor, einen Schnellschuss in der nächsten Lesung des Geschäfts zu machen, da die Zeit zu knapp sei. Die von Grossrat Erich Gollino vorgeschlagene Regelung sei eine Alternative, es gebe aber auch andere.

Landammann Roland Dähler schlägt vor, das Thema im Zusammenhang mit der Reduktion der Standeskommission zu behandeln, wo eine Reduktion von sieben auf fünf Mitgliedern diskutiert werde. Er betont, dass strukturelle Veränderungen separat und im Detail behandelt werden sollten. Aus seiner Sicht handele es sich um eine grosse Änderung, auch wenn es auf den ersten Blick nur eine kleine Veränderung zu sein scheine. Er empfiehlt, den Antrag nicht anzunehmen, verspricht aber, dass die Standeskommission das Thema in einem separaten Kapitel im Rahmen der Reduktionsfrage behandeln werde.

Grossrat Erich Gollino bedankt sich bei Landammann Roland Dähler für sein Votum und stimmt im Wesentlichen mit dessen Aussagen überein. Er ist der Meinung, dass es nicht sinnvoll sei, in die neue Verfassung eine Regel aufzunehmen, die man unabhängig von der Vergangenheit anwenden sollte. Er schlägt vor, einen Vorschlag auszuarbeiten, der der heutigen Tradition entspricht und keine substanzielle Änderung darstellt. Grossrat Erich Gollino ist einverstanden, die Sache fundamental zu prüfen, wenn im Rahmen der Diskussion von sieben auf fünf gesprochen wird. Er erwähnt, dass das Thema bereits seit fünf Jahren diskutiert wird und schlägt vor, die Sache sauber zu regeln, bevor man sie wieder neu aufnimmt. Er bittet darum, seinem Auftrag zuzustimmen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, unterstützt den Auftrag von Grossrat Erich Gollino. Er gibt an, ebenfalls nicht gewusst zu haben, dass die aktuelle Regelung existiert und kann sich vorstellen, dass viele Bürgerinnen und Bürger des Kantons ebenfalls keine Kenntnis davon haben.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, führt aus, dass er die Regel kannte. Für ihn sei inhaltlich klar, dass die drei wichtigsten Funktionen des Kantons anders aufgeteilt werden könnten. Er setze sich dafür ein, die aktuelle Regelung beizubehalten, in der Hoffnung, dass sie bekannter werde.

Grossrat Albert Manser, Gonten, erklärt, dass das Thema in der vorberatenden Kommission diskutiert wurde. Die Kommission kommt zum Schluss, dass die Strukturen der Standeskommission in den nächsten Jahren überprüft werden und vorerst nichts geändert werden soll. Ein Systemeingriff könnte neue Lücken und Mängel verursachen. Die Kommission schlägt vor, die aktuellen Vorschläge beizubehalten.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Erich Gollino. Er begründet dies damit, dass man es bisher nie anders gemacht habe. Grossrat Bruno Huber betont, dass er, wenn er in ein Amt gewählt werde, dieses auch ausführen wolle. Er stellt sich vor, dass es Probleme geben könnte, wenn Personen rotieren, und dass nicht alle damit glücklich wären. Er ist der Meinung, dass jeder am richtigen Ort sei und dass diejenigen, die momentan in ihrer Funktion tätig seien, dies sehr gut machten. Eine Regelung, die nicht benötigt werde und die ein Grossteil der Bevölkerung nicht kenne, könne abgeschafft werden. Er ist der Ansicht, dass man in ein Departement gewählt werden sollte, um die Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten hervorzuheben. Aus diesen Gründen unterstützt er den Antrag von Grossrat Erich Gollino.

Grossrat Reto Inauen ergänzt, dass ab heute jede und jeder des Grossen Rates die Regel kennt.

Grossrat Patrik Koster betont, dass die Regel nicht automatisch falsch sei, nur weil sie nicht jeder kenne.

Grossrat Erich Gollino erklärt, dass er nicht dafür sei, die Regelung zu ändern, da er sie nicht gekannt habe. Er betont, dass in allen Gutachten explizit davor gewarnt werde, diese Regelung zu verwenden. Es mache keinen Sinn, eine Regelung festzuschreiben, die einen gigantischen Vertrauensbruch gegenüber dem Land darstelle. Er sei der Meinung, dass man eine Regelung nicht schreiben sollte, die man nicht brauchen sollte. Er räumt ein, dass man die Regelung irgendwann vielleicht diskutieren könne, aber das sei ein anderes Thema. Er habe Sympathien für ein anderes System, aber das stehe zu substantiell. Ihm gehe es darum, keine Regelung festzuschreiben, die potenziell das Landsgemeindevolk vor den Kopf stossen könne. Das wolle er nicht.

Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, fragt, warum eine bestimmte Regelung ursprünglich eingeführt wurde. Sie gibt an, den Grund dafür nicht zu kennen, und bittet um Aufklärung. Sie findet die Aussage von Grossrat Erich Gollino einleuchtend, stellt aber die ursprüngliche Begründung der Regelung infrage.

Landammann Roland Dähler sagt, er könne nicht erklären, warum die Regelung ursprünglich eingeführt worden sei, aber das Thema sei immer wieder diskutiert worden, insbesondere an der Landsgemeinde 1996. Damals seien verschiedene Modelle zur Verkleinerung der Regierung von neun auf sieben Mitgliedern vorgestellt worden. Die heute geltende Variante sei schliesslich angenommen worden. Jede Diskussion zeige, dass die Angelegenheit nicht einfach sei und innerhalb von drei Monaten oder anderthalb Monaten nicht fundiert geklärt werden könne. In der Junisession solle das Geschäft wieder auf dem Tisch liegen, und bis dahin sollten alle Fragen und Auswirkungen geklärt sein. Er betont, dass es aus seiner Sicht ein Schnell-

schuss sei, das Thema jetzt zu behandeln. Der Vorschlag von Grossrat Erich Gollino sei grundsätzlich nicht falsch, aber man solle das Thema in Ruhe prüfen und die Auswirkungen auf andere Gesetze oder Verordnungen berücksichtigen. Eine Vernehmlassung sei nicht möglich gewesen, da es sich um eine strukturelle Veränderung handle. Er habe bis am Morgen von diesem Antrag nichts gewusst.

Grossrat Erich Gollino bittet darum, eine neue Formulierung für die zweite Lesung auszuarbeiten. Er betont, dass die zweite Lesung im Oktober und nicht im Juni stattfindet, was genug Zeit für die Überarbeitung lasse. Er ist sich bewusst, dass die Standeskommission nach dem Auftrag zum Schluss kommen könnte, dass keine Änderungen nötig sind. Sein Wunsch ist, dass bis zur zweiten Lesung ein Vorschlag ausgearbeitet und darüber abgestimmt werden kann.

Grossrat Köbi Neff, Appenzell, stimmt dem Auftrag von Grossrat Erich Gollino zu. Er erinnert daran, dass die Totalrevision der Kantonsverfassung ursprünglich nur strukturierte Änderungen vorsah und keine substanziellen. Dies sei ein durchgängiges Argument bis heute. Er verweist auf die Diskussion um die Feuerschau in der Kantonsverfassung, wo man sich fragte, ob diese in die Verfassung aufgenommen werden sollte. Man entschied sich dafür, weil es der Gegenwart entsprach. Ähnlich sieht er die aktuelle Situation: Eine Gesetzesbestimmung, die de facto nicht angewendet wird und wenig bekannt ist, sollte nicht als substanzielle Änderung betrachtet werden, zumal man bereits nach den Wünschen von Grossrat Erich Gollino lebt.

Ratschreiber Roman Dobler empfiehlt den von Grossrat Erich Gollino formulierte Auftrag zu ergänzen. Es soll geprüft werden können, ob auf der Grundlage des Entwurfs von Art. 11 SOG den bis anhin nicht erwähnten Standeskommissionsmitgliedern ebenfalls unentziehbare Hauptaufgaben zugeteilt werden können.

Grossrat Erich Gollino schliesst sich an. Er betont, dass die Landsgemeinde Personen direkt in eine Funktion bzw. für eine Aufgabe wählt.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass dem Auftrag von Grossrat Erich Gollino zugestimmt wird.

Art. 11

Antrag Kommission Folgegesetzgebung: zugestimmt

Art. 12

Antrag Kommission: zugestimmt

Art. 16

Antrag Kommission: zugestimmt

Art. 19

Antrag Kommission: zugestimmt

Art. 20

Antrag Kommission: zugestimmt

Art. 23

Antrag Kommission: zugestimmt

Grossrat Albert Manser führt aus, dass die Diskussion darüber geführt wurde, ob die Vorgabe für die kantonalen Mitarbeitenden, dass ihre Anstellungen öffentlich-rechtlicher Natur sind, auch für die Bezirke und Gemeinden Gültigkeit haben soll. Die Kommission kommt zum Schluss, dass dies ein zu grosser Eingriff in die Autonomie der Gemeinden wäre und verzichtet deshalb auf einen entsprechenden Antrag.

Grossrätin Helen Koller, Appenzell, erwähnt, dass die Diskussion im Zusammenhang mit dem Personalrecht, insbesondere Art. 23 Abs. 4 und Art. 24 gezeigt habe, dass kein Überblick darüber bestehe, welche Gemeinden eigene Regelungen zum Personalrecht hätten. Sie schlägt

vor, dass die Standeskommission im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten einen Überblick darüber haben sollte, welche Gemeinden das kantonale Personalrecht anwendeten und welche eigene Regelungen hätten. Sie betont, dass die Standeskommission auch prüfen sollte, ob diese eigenen Regelungen den qualifizierten Vorgaben entsprechen. Grossrätin Helen Koller regt an, dass die Standeskommission einen Bericht für den Grossen Rat erstellen soll, der darlegt, wie die Gemeinden das Personalrecht regeln, ob sie eigene Regelungen haben und was diese vorsehen. Sie möchte, dass die Standeskommission eine Auslegeordnung darlegt, insbesondere mit Blick auf die anstehende Personalverordnungsrevision.

Säckelmeister Ruedi Eberle erklärt, dass er den Auftrag nicht entgegennimmt. Er passt die Personalverordnung nicht an, da kürzlich eine Revision durchgeführt wurde und er keine weitere Revision plant. Er weiss nicht, auf welchen Punkt sich Grossrätin Helen Koller bezieht. Säckelmeister Ruedi Eberle betont, dass die Körperschaften autonom sind und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst anstellen können. Da diese Körperschaften keine eigenen Regelungen haben, gelten die kantonalen Personalrechte. Die vorbereitende Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die Körperschaften autonom bleiben und ihre Mitarbeitenden nach ihren eigenen Vorgaben anstellen sollen. Er argumentiert, dass der Grossrat nicht über die Köpfe der Körperschaften entscheiden sollte.

Grossrätin Helen Koller strebt keine Totalrevision der Personalverordnung an. Sie betont jedoch, dass im Rahmen der Revision des Staatsorganisationsgesetzes Folgeänderungen in den Verordnungen, auch in der Personalverordnung, notwendig sind. Diese Änderungen dienen der Präzisierung und sie stellt den Grundsatz nicht infrage. Sie möchte nicht erneut debattieren, dass die Gemeinden alle Mitarbeitenden öffentlich-rechtlich anstellen sollen. Ihrer Meinung nach ist es wichtig, dass die Standeskommission und der Grosse Rat die Übersicht über die Regelungen in den Gemeinden haben.

Landammann Angela Koller erwähnt, dass es heute Unklarheiten darüber gibt, wie Körperschaften ihre Mitarbeitenden anstellen. Dies sei besonders für Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter problematisch, da sie im Falle einer Kündigung abklären müssen, unter welchem Recht diese erfolgte. Sie stellt die Frage, wie die Körperschaften ihre Erlasse publizieren und wie klar und abrufbar diese auf ihren Webseiten sind. Sie findet es juristisch schwierig, aus der allgemeinen Aufsichtspflicht des Kantons abzuleiten, dass eine Übersicht über die Gesetzeslage der Körperschaften erstellt werden muss. Sie fragt, in welchem Abstand eine solche Übersicht eingefordert werden sollte und schlägt vor, dass die Körperschaften eine Meldepflicht haben sollten, wenn sie Änderungen vornehmen. Sie betont, dass die Vereinbarkeit der Reglemente der Körperschaften mit dem übergeordneten Recht im Rahmen der Vorprüfung geprüft wird. Sie findet, dass die Frage der Publizität an die jeweiligen Körperschaften gerichtet werden sollte, insbesondere wenn Unklarheiten über das anwendbare Recht bestehen.

Grossrat Reto Inauen möchte von Landammann Angela Koller wissen, wie der Kanton die allgemeine Aufsichtspflicht wahrnehmen will, wenn keine grundsätzliche Auslegeordnung vorhanden ist. Er betont, dass am Tag X Ungewissheit darüber besteht, wie die Regeln angewendet werden sollen. Er schlägt vor, an einem bestimmten Punkt X eine Auslegeordnung einzufordern, um die allgemeine Aufsichtspflicht klar wahrnehmen zu können.

Landammann Angela Koller erklärt, dass der Kanton eine allgemeine Aufsichtspflicht über die kommunalen Körperschaften, aber keine detaillierten Regelungen wie andere Kantone habe. Sie erwähnt, dass der Kanton St.Gallen ein Amt für Gemeinden habe, das Unterlagen einfordere und Gemeinden revidiere. Sie schlägt vor, dass man grundlegend überlegen müsse, wie die Aufsicht neu gefasst werden soll, insbesondere in Bezug auf Bezirke, Schulen und Kirchgemeinden. Sie betont, dass der Kanton eine sehr liberale Haltung habe und die Autonomie der Körperschaften hochhalte, ohne eine grosse Bürokratie aufzubauen. Sie findet es schwierig, in diesem Bereich eine klare Regelung zu treffen und erwähnt, dass man viel aus der allgemeinen Aufsichtspflicht heraus ableiten könne.

Grossrat Albert Fritsche, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrätin Helen Koller, eine Übersicht zu erstellen. Er betont, dass Mitarbeitende in öffentlichen Körperschaften einen höheren Kündigungsschutz benötigen und öffentlich-rechtlich angestellt werden sollten. Er möchte prüfen, ob Bezirke und Gemeinden dies in ihren Reglementen berücksichtigen. Grossrat Albert Fritsche erwähnt, dass die Personalverordnung im SOG überarbeitet wird und vor allem Streichungen enthält. Er hat Schwierigkeiten das kantonale Personalrecht zu verstehen, insbesondere bezüglich Kündigungsgründe und Instanzenweg. Er regt an, bei der nächsten Überarbeitung der Personalverordnung im Jahr 2028 weitere Änderungen zu prüfen.

Säckelmeister Ruedi Eberle erklärt, dass das Personalrecht aufgrund des SOG in den relevanten Punkten sicher aufgenommen wird, aber eine weitere Revision nicht angedacht ist. Er betont, dass im letzten Jahr eine umfassende Gesamtrevision durchgeführt wurde, bei der eine Vernehmlassung bei allen politischen Organisationen stattfand und keine Beanstandungen zu den aktuellen Punkten gemeldet wurden. Säckelmeister Ruedi Eberle hat nicht die Absicht, eine weitere Anpassung der Personalverordnung oder gar eine Totalrevision vorzunehmen. Er betont, dass über einen solchen Auftrag erst abgestimmt werden müsste. Die Aufsichtspflicht sei bereits im Gesetz verankert und der Grosse Rat könne gegebenenfalls weitere Anpassungen verlangen. Säckelmeister Ruedi Eberle ist der Auffassung, dass die aktuellen Regelungen für Beanstandungen von Mitarbeitenden in Körperschaften klar sind und dass die Vertreter der Körperschaften, wie Schul- und Kirchgemeinden, schriftliche Verträge mit ihren Angestellten haben, die vor Gericht standhalten.

Ratschreiber Roman Dobler erklärt, dass das geltende Personalrecht des Kantons den Bezirken erlaubt, eigene Regeln zu machen, ansonsten gilt das kantonale Personalrecht. Er betont, dass öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse nicht zwingend andere Kündigungsgründe als das Obligationenrecht vorsehen. Es sei zulässig, das kantonale Personalrecht auf das Zivilrecht zu verweisen. Der Hauptunterschied liege in Verfahrensfragen wie dem rechtlichen Gehör, nicht in den materiellen Kündigungsgründen.

Ratschreiber Roman Dobler weist darauf hin, dass Bezirke bereits jetzt eigene Regelungen für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse treffen können. Die Aufsichtspflicht des Kantons oder der Standeskommission bestehe darin, sicherzustellen, dass diese Regelungen in den Bezirksgemeinden umgesetzt werden. Er äussert Zweifel am Mehrwert einer Übersicht über die Anwendung des kantonalen Rechts in den Bezirken. Die vorgeschlagene Regelung im SOG entspreche der aktuellen Praxis, die bisher keine Diskussionen ausgelöst habe. Ratschreiber Roman Dobler fragt nach dem Ziel der Übersicht, da er keinen konkreten Handlungsbedarf sehe. Er verweist darauf, dass Bezirke ohnehin Verträge aufsetzen können, um die entsprechenden Grundlagen abzurufen.

Grossrat Markus Koster, Appenzell, äussert sich kritisch zum Auftrag. Er unterstützt diesen in keiner Art und Weise. Er betont, dass die Bezirke versuchen, ihre Arbeit rechtens zu gestalten. Im Bezirk Appenzell gibt es beispielsweise eine eigene Juristin oder einen eigenen Juristen, um kritische Fragen zu klären. Grossrat Markus Koster ist überzeugt, dass die Arbeitnehmenden im Jahr 2025 genug über ihre Rechte wissen und findet es überflüssig, dass die Bezirke dem Grossen Rat Rechenschaft ablegen müssen. Jede und jeder, der einen Bezirk vertritt, darf an die Bezirksgemeinde gehen. Er verweist auf einen aktuellen Fall im Bezirk Appenzell, der ähnlich wie der von Ratschreiber Roman Dobler geschilderte Fall ist. Dabei wurde eine Reglementsanpassung der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt, die zurückgekommen ist und nun der Bezirksgemeinde zur Abstimmung vorliegt. Sobald die Bezirksgemeinde zustimmt, hat man eine saubere rechtliche Basis und nach der letzten Prüfung durch die Standeskommission kann das Reglement angewendet werden. Grossrat Markus Koster betont, dass dies ausreicht.

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, glaubt, dass der Bezirk Appenzell die Situation im Griff habe. Nicht jeder Bezirk oder jede Gemeinde verfüge über eine Juristin oder einen Juristen, was ein Problem darstelle. Es gebe Situationen, in denen unklar sei, wie Leute angestellt werden sollen, was eine Grundsatzfrage betreffe.

Ratschreiber Roman Dobler habe erwähnt, dass der Unterschied im Wesentlichen das rechtliche Gehör sei. Grossrat Nicola Moser betont jedoch, dass auch der Verfahrensweg eine Rolle spiele. Bei einer zivilrechtlichen Anstellung müsse man sich an das Bezirksgericht wenden, ansonsten an das Verwaltungsgericht. Wenn Anwältinnen und Anwälte von Arbeitnehmenden Entscheidungen nicht treffen könnten, weil Reglemente oder Erlasse nicht publiziert seien, wie Landammann Angela Koller sage, sei das inakzeptabel.

Grossrat Nicola Moser betont die Notwendigkeit von Transparenz und schlägt vor, die Bezirke und Gemeinden im SOG zu verpflichten, ihre Erlasse zu veröffentlichen. Oft seien diese nicht verfügbar, was zu Unklarheiten führe. Nicht jede Arbeitnehmerin oder jeder Arbeitnehmer im Kanton wisse genau, wie sie oder er angestellt sei. Eine Auslegeordnung mache daher Sinn, da sie dem Grossen Rat die Möglichkeit gebe, das Personalrecht grundlegend zu überarbeiten. Dies sei im Rahmen des SOG nicht möglich gewesen, da nur Art. 23 behandelt worden sei. Grossrat Nicola Moser unterstützt den Antrag der Grossrätin Helen Koller und kann diesen nachvollziehen.

Grossrat Markus Koster stellt die Frage, ob er mit seiner Interpretation der Art. 23 und Art. 24 richtig liegt. Er ist weder Jurist noch Anwalt, aber er versteht die Artikel so, dass Arbeitsverhältnisse, die nicht privatwirtschaftlich sind, automatisch öffentlich-rechtlich sind. Er verweist darauf, dass Art. 24 besagt, dass Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur sind und Art. 23 festlegt, dass das kantonale Recht gilt, sofern die Bezirke, Behörden oder Gemeinden nichts Separates regeln. Er fragt, ob er mit dieser Interpretation falsch liegt.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass der Auftrag von Grossrätin Helen Koller wiederholt wird und danach abgestimmt wird.

Grossrätin Helen Koller erteilt der Standeskommission den Auftrag, dem Grossen Rat einen Überblick zu verschaffen. Dieser Überblick soll zeigen, wann eigene Regelungen in Bezug auf das Personalrecht vorgesehen sind. Zudem soll die Standeskommission darlegen, welche Gemeinden im Rahmen ihrer eigenen Regelungen von einem kantonale geltenden Grundsatz abweichen. Dieser Grundsatz besagt, dass die Anstellungsverhältnisse von allen Arbeitgebern öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Grossrat Patrik Koster erinnert daran, dass der erste Antrag den Begriff «Berichtersteller» nicht mehr enthält. Er fragt, ob man über eine mündliche Auskunft, eine Excel-Liste, die zeigt, wie die Bezirke verfahren, oder über einen Bericht abstimmen soll, der am Ende möglicherweise einige hunderttausend Franken kostet.

Grossrätin Helen Koller führt aus, dass man auch ein Kostendach vereinbaren kann. Sie stellt sich nicht einen hundertseitigen Excel-Bericht vor. Sie glaubt, dass man mit einer überschaubaren Anzahl an Gemeinden die Schriftgrösse gross machen müsste, um die Seitenzahl zu erreichen. Ihr geht es darum, dass man einen Bericht erstellt. Sie überlässt es der Standeskommission, ob dies ein mündlicher Bericht sein sollte oder ob das eine Excel-Seite oder ein Word-Dokument ist.

Grossrat LukasENZler weist darauf hin, dass man im Einzelarbeitsvertrag von einzelnen Punkten abweichen kann. Er betont, dass der Auftrag nicht alles umfassen sollte, da er sonst als sinnlose Übung empfunden werden könnte.

Grossrätin Helen Koller äussert ihre Meinung, dass ein Bezirk, der sich eine eigene Regelung gibt, in einem Einzelarbeitsvertrag nicht von dieser abweichen kann. Falls ein Bezirk keine eigene Regelung hat, kann er auch nicht von der kantonalen Regelung abweichen. Sie betont, dass der Kanton öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse vorschreibt und die Standeskommission nicht in Einzelfällen privatrechtliche Regelungen treffen kann. Ihr Antrag ist dahingehend zu prüfen, welche Regelungen die Gemeinden haben und inwiefern diese von den kantonalen Grundsätzen abweichen.

Ratschreiber Roman Dobler betont, dass es wichtig sei, wenn Grossrätin Helen Koller von einer Abweichung spreche. Er habe den Auftrag so verstanden, dass man die Bezirke und die Gemeinden betrachte und prüfe, ob sie nach öffentlichem Recht handelten oder eine eigene Regelung mit einem Verweis auf das Privatrecht hätten. Die Idee sei nicht, in einer Übersicht auf die einzelnen abweichenden Regelungen einzugehen und diese der öffentlich-rechtlichen Regelung gegenüberzustellen. Abschliessend erwähnt er, dass man, wenn man die einzelnen Regelungen gegenüberstelle, beim grösseren Bericht sei.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, ist gegen den Auftrag. Er ist nicht dafür, diesen anzunehmen. Er erwähnt, dass es noch eine weitere Möglichkeit von Anstellungsverhältnissen per Mandat gibt. Er sieht keinen Nutzen darin, wenn schlussendlich das eine oder das andere gelten soll, wenn man das Mandat nicht auch abdecken will. Er betont, dass dies definitiv zu weit führen würde und ist daher klar gegen den Auftrag.

Landammann Roland Dähler meint, dass man einen sauberen Bericht machen und mündlich Auskunft geben muss. Er vergleicht die Diskussion mit der letzten Budgetdebatte und findet, dass das Problem nicht gross ist. Er denkt an die Autonomie der Bezirke und betont, dass solche Aufträge Ressourcen brauchen. Die Verwaltung und die Standeskommission müssen das Thema prüfen und den Nutzen überlegen.

Grossrätin Helen Koller zieht den Auftrag zurück. Sie möchte sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen in der Kommission austauschen. Sie überlegen, wie sie mit Blick auf die zweite Lesung oder die Lesung der Personalverordnung weiterfahren wollen.

Art. 23

Antrag Kommission: angenommen

Art. 25

Antrag Kommission: angenommen

Art. 27

Antrag Kommission: angenommen

Art. 29

Antrag Kommission: angenommen

Art. 33

Antrag Kommission: angenommen

Art. 34

Antrag Kommission: angenommen

Art. 38

Antrag Kommission: angenommen

Grossrat Erich Gollino meldet sich im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) zu Wort. Er betont, dass die Verbesserung der Finanzplanungsinstrumente ein grosses Anliegen der StwK ist. Die Standeskommission hat sich bereit erklärt, für die Juni-Session einen Bericht mit Verbesserungsvorschlägen auszuarbeiten, deren Ergebnisse im Finanzplan 2028-2031 sichtbar werden dürften. Die genauen Vorschläge und deren Auswirkungen auf die gesetzlichen Grundlagen sind aktuell noch Gegenstand von Workshops und unklar.

Die StwK erwartet, dass für die zweite Lesung des vorliegenden Staatsorganisationsgesetzes dem Grossen Rat dargelegt wird, welche allfälligen Anpassungen des Staatsorganisationsgesetzes oder der zugehörigen Verordnungen notwendig sind, um die geplanten Finanzplanungsinstrumente entsprechend zu verankern. Es ist der StwK ein Anliegen, dass sich der Grosse Rat insbesondere zum gesetzlichen Rahmen betreffend Finanzplanung ein umfassendes Bild machen kann.

Säckelmeister Ruedi Eberle erklärt, dass die Anpassung der Gesetze notwendig ist und dass das Gesetz als nächstes an die Landsgemeinde kommt. Er betont, dass für die Vorarbeiten oder Arbeiten, die in einem Zwischenbericht im Juni vorgestellt werden, gesetzliche Anpassungen berücksichtigt werden müssen. Eine gesetzliche Grundlage sei dafür erforderlich. Der Grosse Rat könne dann informiert werden, darüber abstimmen und mitbestimmen. Es werde sicher in der zweiten Lesung des Gesetzes eine Anpassung geben, sowie in der Finanzverordnung. Das Votum von Grossrat Erich Gollino renne eine offene Tür ein.

Grossrat Albert Manser erläutert, dass in der vorberatenden Kommission ein Antrag gestellt wurde, dass der Kanton künftig einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan zu führen habe. In der vertieften Diskussion wird über die möglichen Auswirkungen eines solchen Plans diskutiert. Es wird insbesondere darüber gesprochen, ob sich der grosse zu erwartende Aufwand für den kleinen Kanton rechtfertigt. Grossrat Albert Manser weist darauf hin, dass man eine gewisse Flexibilität verliert, wenn diese Aufgabe im SOG festgeschrieben ist. Er fragt, was passiert, wenn der Grosse Rat nach einigen Jahren zum Schluss käme, dass ein Aufgaben- und Finanzplan nicht zielführend wäre oder eine andere Form der Berichterstattung gewählt werden sollte. Man müsste nur wegen dieser Änderung erneut die Landsgemeinde bemühen. Er schlägt vor, dass es sachgerechter wäre, eine solche Aufgabe in einer Verordnung, am ehesten in der neuen Finanzhaushaltsverordnung, festzulegen. Hier könnten Änderungen wesentlich einfacher gemacht werden. Die Kommission äussert den Wunsch, dass die heutige Finanzplanung verbessert werden sollte. Man müsse besser nachvollziehen können, mit welchen Ausgaben die Verabschiedung von Strategien und Perspektiven der Standeskommission verbunden sind und welche Auswirkungen solche Ausgaben auf den Finanzhaushalt haben werden. Dieses Anliegen kann im Rahmen der Beratung der Finanzhaushaltsverordnung - allenfalls auch noch als spätere Revision dieser Verordnung - nochmals aufgenommen werden. Der Antrag auf eine Festlegung einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung im SOG wird abgelehnt.

Grossrat Albert Manser berichtet, dass eine ausführliche und kontroverse Diskussion zur Schuldenbremse geführt wird. Es wird der Antrag gestellt auf eine Schuldenbremse zu verzichten, da diese die Hoheit der Landsgemeinde einschränke und Misstrauen gegenüber den Behörden ausdrücke. Eine verantwortungsvolle Finanzpolitik könne auch durch einen klar nachvollziehbaren Finanzplan gewährleistet werden.

Dagegen wird argumentiert, dass die Schuldenbremse ein wesentlicher Bestandteil einer Finanzhaushaltsregelung sei und der Kanton Appenzell I.Rh. sich frühzeitig mit dem Risiko einer Verschuldung auseinandersetzen müsse. Eine übermässige Verschuldung könne den Kanton aufgrund seiner Grösse besonders gefährden. Zudem werde die Schuldenbremse als wichtiges Bekenntnis gegenüber der Bevölkerung gesehen, da sie Klarheit über die Grenzen von Ausgaben gebe und die Verantwortung der Bevölkerung an der Landsgemeinde verbessere.

Die Kommission lehnt den Antrag auf Streichung von Art. 40 ab. Zu Art. 40 Abs. 2 wird diskutiert, ob es richtig ist, im Gesetz fixe Beträge zu nennen. Einerseits wird empfohlen, statt konkreter Beträge Kennzahlen der Rechnung zu verwenden, um weniger häufig über die Grenzbeträge diskutieren zu müssen. Andererseits wird argumentiert, dass die Festlegung der Grenzwerte auf einer politischen Diskussion basiere, die aufgrund geänderter Verhältnisse erneut geführt werden müsse. Hierbei spiele nicht nur ein einzelnes Kriterium, sondern die generelle Einschätzung der finanziellen Stärke des Kantons eine Rolle.

Ein konkreter Antrag verlangt, dass der Grosse Rat als Grenzwert zur Tragbarkeit einen unteren Grenzwert für den Bilanzüberschuss in der Erfolgsrechnung und einen oberen Grenzwert für die Nettoschulden in der Finanzierungsrechnung festlegt. Dem wird entgegengehalten, dass es staatspolitisch wenig ratsam sei, die Landsgemeinde beim Entscheid über die Grenzwerte zu übergehen und diese Frage allein dem Grossen Rat zu überlassen. Auch dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt. Somit ergibt sich zu Art. 40 kein Antrag der vorberatenden Kommission.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission zu Art. 45 zu.

Grossrat Albert Manser erwähnt, dass die Staatshaftung zu längeren Diskussionen führte, was sicherlich auch mit dem Hintergrund der tragischen Ereignisse in Crans Montana zusammenhängt. Entsprechend gibt es etliche Anträge seitens der vorberatenden Kommission, die sich im Wesentlichen auf Ergänzungen beziehen, welche die Umsetzung in der Praxis erleichtern sollen. Die Gründe für die Anträge wurden im Bericht erläutert.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass den Anträgen der Kommission zu Art. 46, Art. 47, Art. 50 und Art. 51 zugestimmt wird.

Grossrat Albert Manser erklärt, dass der Erlass von Notmassnahmen einen massiven Eingriff in die Bürgerrechte darstelle und daher ein heikles Thema sei. Intensive Diskussionen hätten stattgefunden. Die Kommission beschliesst, dass in Art. 52 festgehalten werden soll, dass Notmassnahmen und Notregelungen zu befristen seien. Die Standeskommission sei für die Befristung zuständig. Die Diskussion drehe sich auch um die Frage, ob eine fixe zeitliche Befristung festgelegt werden müsse. Letztlich setze sich jedoch die Meinung durch, dass dies keinen Sinn mache, da die Umstände, welche zu diesen Massnahmen führten, heute nicht abgeschätzt werden könnten. Gemäss Art. 53 Abs. 2 müssten Notregelungen, welche über die Kompetenz der Standeskommission hinausgingen, vom Grossen Rat innert zwei Monaten zur Genehmigung vorgelegt werden, der dann auch über die Befristung entscheiden könne.

Der Rest der Bestimmung in Art. 52 solle gestrichen werden. Ein Gegenantrag der Standeskommission wolle den Art. 52 unverändert belassen. Die Kommission halte jedoch an ihrem Antrag fest. In Art. 53 Abs. 2 solle dementsprechend festgehalten sein, dass der Grosse Rat nicht nur die Notregelungen genehmige, sondern ausdrücklich auch über die zeitliche Befristung entscheide. In Art. 54 werde präzisiert, dass ausserhalb der ordentlichen Zuständigkeiten gesetzte Regelungen sämtlicher Erlassstufen umgehend in ordentliches Recht zu überführen seien.

Landammann Roland Dähler erklärt, dass die Standeskommission mit dem Antrag der Kommission nicht einverstanden ist. Sie schlägt vor, alles zu streichen, mit Ausnahme der Befristung im Abs. 1. Die Standeskommission ist der Meinung, dass mit Art. 25 der Kantonsverfassung bereits Corona-Massnahmen und eine Notregelung gesetzt werden. Sie argumentiert, dass in Art. 52 genau definiert werden sollte, wer für was zuständig ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass keine weiteren Regelungen nötig sind, da die Zuständigkeiten klar seien. Die Standeskommission hingegen betont, dass in Notfällen klare Regelungen im Gesetz besser sind als unklare Verfassungsbestimmungen. Sie hat daher einen Antrag mit vier Absätzen eingereicht.

Grossrat Nicola Moser präsentiert die Überlegungen der Kommission zu Art. 52 des neuen Staatsorganisationsgesetzes, wo eine Differenz zur Standeskommission besteht. Art. 52 bis Art. 54 regeln das Notrecht, das Verordnungen mit Gesetzes- oder Verfassungscharakter in ausserordentlichen Situationen ermöglicht. Die Standeskommission will in Art. 52 Notregelungen und Notmassnahmen definieren. Notregelungen sind Vorschriften mit Gesetzes- oder Verfassungscharakter, während Notmassnahmen begrenzte Einzelfallanweisungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind.

Die Kommission kritisiert, dass die Standeskommission zwei verschiedene Dinge vermischt. Notregelungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Legislative, während Notmassnahmen Verfügungen oder Realakte der Exekutive sind. Die Standeskommission definiert Notmassnahmen als Anordnungen zur unmittelbaren Wahrung von Polizeigütern, was der polizeilichen Generalklausel entspricht. Die Kommission sieht keinen Mehrwert in Art. 52, da Notmassnahmen bereits durch Art. 25 der Kantonsverfassung und Art. 10 des neuen Polizeigesetzes abgedeckt sind. Der vorgeschlagene Art. 52 ist unklar und vermischt Notregelungen und Notmassnahmen, was Verwirrung stiftet. Die Kommission schlägt vor, Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 52 zu streichen und den Artikel als Platzhalter für die Befristung zu verwenden, mit der die Standeskommission einverstanden ist.

Landammann Roland Dähler wiederholt, dass in Art. 25 der Verfassung steht, dass die Standeskommission die notwendigen Grundlagen regeln kann. Es geht um Notregelungen und Massnahmen, die ergriffen werden können. Mit Art. 52 möchte man dies klarer regeln. Die Standeskommission kann Regelungen treffen, während sowohl die Bezirke als auch die Standeskommission Massnahmen ergreifen können. Er betont, dass diese Klarstellung wichtig ist, insbesondere bei Notmassnahmen und Notregelungen, um zu verdeutlichen, wer zuständig ist.

Ratschreiber Roman Dobler greift ein Detail aus dem Votum von Grossrat Nicola Moser auf. Er betont, dass der revidierte Art. 10 im Polizeigesetz, der noch an die Landsgemeinde kommt, nur die polizeiliche Generalklausel in Bezug auf die Kantonspolizei betrifft. Er stellt klar, dass dies nicht verschwiegen wurde, sondern dass es nur am Rande damit zu tun hat. Ratschreiber Roman Dobler erwähnt auch die ungeschriebene polizeiliche Generalklausel, von der er annimmt, dass Grossrat Nicola Moser diese gemeint hat. Er betont, dass Art. 10 des neuen Polizeigesetzes ausschliesslich für die Kantonspolizei gilt.

Grossrat Nicola Moser betont, dass man zwischen der polizeilichen Generalklausel im Polizeigesetz und der allgemeinen polizeilichen Generalklausel unterscheiden müsse. Er weist darauf hin, dass die Generalklausel bereits in Art. 25 der Kantonsverfassung verankert sei. Die Zuständigkeitsfrage sei klar in Art. 25 geregelt, nicht in Art. 52. Art. 53 regelt die Zuständigkeit der Standeskommission für Notregelungen. Grossrat Nicola Moser argumentiert, dass Art. 52 keine Klarheit bringe und Verwirrung stifte. Er bittet die Kommission, den Artikel zu streichen, da sein Zweck nie ausreichend geklärt worden sei.

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, äussert sich zur vorgeschlagenen Regelung des Notrechts in Art. 52. Die Standeskommission schlägt eine weitgehende Regelung vor, die Notmassnahmen, Notregelungen und sogar Einzelfallanweisungen auf Gesetzesstufe festschreibt. Grossrat Elias Tobler findet, dass dies zu weit gehe, da damit nicht nur der Rahmen geregelt, sondern der konkrete Vollzug vorweggenommen wird. Notmassnahmen und Notregelungen seien operatives Handeln und gehörten in die Verantwortung der zuständigen Behörden, nicht in detaillierte Gesetzesbestimmungen. Die Aufnahme von Einzelfallanweisungen sei besonders problematisch, da diese situativ getroffen und im Vollzug abgearbeitet würden. Grossrat Elias Tobler schlägt vor, Abs. 1 bis Abs. 3 von Art. 52 zu streichen und stattdessen festzuhalten, dass Notmassnahmen und Notregelungen auf allen behördlichen Stufen zu befristen sind. Diese Lösung sei schlank, aber wirkungsvoll, da sie das Gesetz auf das Wesentliche konzentriere und sicherstelle, dass Notrecht zeitlich begrenzt und regelmässig überprüft werde. Grossrat Elias Tobler hat sich bereits in der vorberatenden Kommission für die Streichung der Abs. 1 bis Abs. 3 eingesetzt und bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Art. 52

Antrag Kommission: zugestimmt

Art. 53

Antrag Kommission: zugestimmt

Art. 54

Antrag Kommission: zugestimmt

Art. 56

Antrag Kommission: zugestimmt

Fremdänderungen:

Art. 62

Antrag Kommission: zugestimmt

Art. 30

Antrag Kommission: zugestimmt

Landammann Roland Dähler weist darauf hin, dass die Pendenz aus der Session vom 29. Oktober 2024 nun erledigt sei. Damals habe Grossrat Reto Inauen einen Antrag gestellt, dass die Standeskommission prüfen solle, ob eine gesetzliche Regelung für die Verordnung über das Departement nötig sei. Man habe beschlossen, dies im Rahmen des Staatsorganisationsgesetzes zu regeln. Art. 22 lege nun die Grundlagen fest, und Art. 58 definiere den Zuständigkeitsbereich. Die Standeskommission könne weitere Details, wie die Zahlungsberechtigungskompetenz, konkretisieren. Grossrat Reto Inauen habe gehofft, dass die Standeskommission eine Pendenzenliste führe. Heute könne man sich davon überzeugen, dass die Pendenz nun von dieser Liste gestrichen werde.

6. Revision Bauverordnung (2. Lesung)

19/2025 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster
Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie,
Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Hans Dörig

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, erklärt, dass der Grosse Rat in der letzten Oktobersession Änderungen an der Bauverordnung vorgenommen und einen Antrag auf die heutige Lesung erteilt hat. In der ersten Lesung hat der Grosse Rat beschlossen, dass bei rechtmässig erstellten Bauten zusätzliche Aussenwärmedämmungen angebracht werden dürfen, wobei bauliche und rechtliche Grenzabstände unter- oder überschritten werden dürfen, ohne dass zusätzliche Dienstbarkeiten erforderlich sind. Die Massnahmen müssen den energietechnischen Vorschriften entsprechen, und entgegenstehende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.

Die Ständekommission beantragt, den Artikel wie folgt neu zu fassen: «An bestehenden Gebäuden dürfen unter den rechtlichen Abstandsvorschriften zusätzliche Aussenwärmedämmungen angebracht werden». Die Ständekommission wird beauftragt, auf die zweite Lesung hin eine Überarbeitung der Bauverordnung vorzulegen, ob die Verschiebungen zu Ausnutzungsziffern und Geschossflächenziffern streng sind. Die Begründung ist, dass mehr planerische Freiheit ermöglicht und eine raumsparende sowie nachhaltige Nutzung des Bodens gefördert werden soll.

Die Standeskommission legt Anpassungen für Art. 67, Art. 67a und Art. 72 der Bauverordnung vor, beantragt aber, auf die Änderungen zu verzichten. Die Baukommission stimmt Art. 72 der Version der Standeskommission zu, da es in Spezialfällen Unsicherheiten bei der Anwendung gibt. Die Kommission für öffentliche Bauten, Energie, Raumplanung und Umwelt stimmt den Antrag der Standeskommission auf die Beratung der Revision einzutreten und die vorgelegte Version zu verabschieden, grossmehrheitlich zu.

Grossrat Urs Dörig, Schlatt-Haslen, führt aus, dass es um die Aufhebung von Art. 67, Art. 67a und Art. 72 geht, welche die Geschossflächen- und Ausnützungsziffer betreffen. Er erklärt, dass diese Instrumente früher eingeführt wurden, um die Bebauung über Flächenkennzahlen zu steuern. Damals waren die Bauparzellen deutlich grösser als heute, was eine andere Ausgangslage schuf. Grossrat Urs Dörig stellt fest, dass das effektive Bauvolumen durch Vorschriften wie Grenzabstände, Gebäudeabstände, Fassadenhöhe und die Anzahl zulässiger Geschosse bestimmt wird, nicht durch die Ausnützungsziffer. Diese Ziffern führten in der Praxis zu Umgehungen und unnötiger Bürokratie, ohne die Siedlungsqualität zu verbessern. Er anerkennt, dass Quartierpläne angepasst werden müssten, wenn diese Berechnungsgrundlagen gestrichen werden, sieht darin aber kein überzeugendes Argument für deren Erhalt. Grossrat Urs Dörig plädiert dafür, Art. 67, Art. 67a und Art. 72 aufzuheben, da die ortsbaulichen Kriterien aus dem Quartierplan entscheidend für die Beurteilung eines Bauvorhabens sind. Er schlägt vor, dort zu beginnen, wo die Probleme offensichtlich sind, falls eine vollständige Umsetzung nicht mehrheitsfähig ist.

Grossrat Albert Manser, Gonten, ist der Überzeugung, dass es betreffend die Ausnützung von Bauparzellen in den Wohnzonen eine grundsätzliche Richtungsänderung braucht. Er spricht sich dafür aus, in der revidierten Bauverordnung für die Zonen W2 und W3 grundsätzlich keine Ausnützungsbeschränkungen mehr festzulegen, ausgenommen für die Wohn- und Gewerbezo-
nen. Die Regelungen in den bestehenden Quartierplänen bleiben jedoch erhalten.

Grossrat Albert Manser begründet seinen Antrag damit, dass sich die Bedürfnisse und Anforderungen an den haushälterischen Umgang mit Bauland seit der Einführung der Ausnützungsziffer fundamental verändert haben. Heute seien grosszügigere Ausnützungen zeitgemäss und

notwendig, um die Innenverdichtung voranzutreiben und administrativen Aufwand zu reduzieren. Er verweist auf Beispiele wie den Bezirk Schlatt-Haslen, wo eine zu tiefe Ausnützungsziffer geplant war, was seiner Meinung nach in die falsche Richtung gehe.

Grossrat Albert Manser schlägt vor, die Bauverordnung in einer dritten Lesung so zu ändern, dass für die Zonen W2 und W3 keine Ausnützungs- oder Geschossflächenziffer gelten, sofern dies nicht in einem Quartierplan geregelt ist. Art. 67 und Art. 67a sollen unverändert bleiben, während Art. 72 Abs. 2 neu formuliert werden soll, um die vorgeschlagenen Änderungen zu reflektieren.

Bauherr Hans Dörig bedankt sich bei Grossrat Patrick Koster für die Einführung des Geschäfts. Er erwähnt, dass die wesentlichen Punkte bereits genannt wurden und er keine Ergänzungen hat. Er möchte sich an das Anliegen der Grossratspräsidentin halten und in der Detaildebatte Argumente einbringen. Er betont, dass die Punkte von Grossrat Urs Dörig und Grossrat Albert Manser einen weitreichenden Eingriff in die Baugesetzgebung darstellen. Die Fragestellung bezüglich der Ausnützungseinschränkungen war nicht Gegenstand der aktuellen Revision und wurde keiner breiten Vernehmlassung unterzogen. Sie wurde erst im Rahmen der Beratung der ersten Lesung eingebracht. Er ersucht den Grossen Rat, die Bauverordnung heute zu verabschieden, damit das Baugesetz, das an der Landsgemeinde 2025 angenommen wurde, und die Bauverordnung zeitnah in Kraft gesetzt werden können. Zu den einzelnen Artikeln möchte er zu einem späteren Zeitpunkt weiter Stellung beziehen.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer eröffnet die Detailberatung. Sie stellt fest, dass das Eintreten beschlossen ist.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, erklärt, dass die Ausnützungsziffer in der Vergangenheit gute Dienste geleistet habe, um die Bauentwicklung zu ordnen und Planungssicherheit zu schaffen. Er betont, dass heute neue Herausforderungen wie knappes Bauland und teurer Wohnraum bestehen, weshalb eine innere Verdichtung gefördert werden sollte. Die aktuelle Ausnützungsziffer wirke teilweise wie ein starrer Deckel, der dichtere Bebauung in sinnvollen Lagen verhindere. Quartierpläne allein seien keine Lösung, da sie zeitaufwendig und kompliziert seien. Er plädiert für eine massvolle Anpassung der Ausnützungsziffer, um Verdichtung dort zu ermöglichen, wo sie sinnvoll ist, und gleichzeitig Ortsbilder und Dorfkerne zu schützen. Er vergleicht die Ausnützungsziffer mit einer alten Jacke, die möglicherweise nicht mehr passe. Eine dritte Lesung würde helfen, den gangbarsten Weg zu finden. Beim Istzustand zu bleiben, wäre das schlechteste Ergebnis für alle Betroffenen.

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, möchte zu drei Punkten Stellung nehmen. Erstens zum Dilemma: Er betont, dass es verlockend sei, gesetzliche Rahmenbedingungen zu umgehen, um Kundenwünsche zu erfüllen, aber nachhaltiger sei es, Lösungen zu finden, die beides berücksichtigen. Er stellt fest, dass Berufsstolz in der Fachwerkstatt höher gehalten wird als in der lokalen Holzbaubranche.

Zweitens zur Ausnützungsziffer: Grossrat Patrik Koster argumentiert, dass deren Abschaffung keine innere Verdichtung bringe, da zusätzliche Wohnräume nicht automatisch mehr Bewohnerinnen und Bewohner bedeuten. Die Ausnützungsziffer sei jedoch ein wichtiges Instrument zur Verdichtung unüberbauter Gebiete. Keine Planungsbehörde im Kanton Appenzell I.Rh. habe die Ausnützungsziffer abgeschafft oder erhöht, was deren Bedeutung unterstreiche.

Drittens zum Vorgehen: Die Abschaffung der Ausnützungsziffer habe weitreichende Auswirkungen auf die Ortsplanung und erfordere eine gut abgestützte Vernehmlassung. Eine Entscheidung zwischen der zweiten und dritten Lesung sei nicht angemessen, besonders da eine Gesetzesrevision bevorstehe. Sollte die Ausnützungsziffer abgeschafft werden, könnten die Be-

zirke sie in ihren Baureglementen wieder einführen, was zu unterschiedlichen Regelungen führen würde. Zudem werde die Bauverordnung wahrscheinlich von kommunalen Reglementen überstimmt, was die Abschaffung kurzfristig macht.

Grossrat Köbi Neff, Appenzell, äussert sich zur Abschaffung der Ausnutzungsziffern. Er betont, dass man drei Planken setzen müsste, da sonst Garagen ausgebaut werden könnten, um weiteren Wohnraum zu schaffen. Er erwähnt, dass das Auto dann auf der Quartierstrasse, also auf öffentlichem Raum, geparkt werden könnte. Er versteht es so, dass niemand gesagt hat, dass dies nicht erlaubt sei.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt Grossrat Patrick Koster und betont, dass die Abschaffung der Ausnutzungsziffer gefährlich sei. Er vertritt die Ansicht, dass dies nicht zu einer Verdichtung führe, sondern zu grösseren Badezimmern und Stuben. Grossrat Bruno Huber unterstreicht die Bedeutung der Ausnutzungsziffer als Steuerungsinstrument für die Planungsbehörde, um mehr Wohneinheiten zu schaffen. Er kritisiert, dass die Abschaffung nicht einer breiten Vernehmlassung unterstanden habe und bezeichnet dies als heiklen Punkt. Grossrat Bruno Huber erwähnt, dass er in der letzten Session festgestellt habe, dass bei einem normalen Einfamilienhausbau blinde Flecken im Estrich entstehen könnten, die nicht dem Quartierplan unterstehen. Er schlägt vor, die Baureglemente der Bezirke und der Feuerschutzgemeinde anzupassen, um dies zu regeln, und sieht darin einen Gewinn in die richtige Richtung.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, äussert, dass er sich mit der Ausnutzungsziffer anfreunden kann. Er betont jedoch, dass eine breite Vernehmlassung notwendig sei. Dies sei besonders wichtig, da das Raumplanungsgesetz 2 demnächst umgesetzt werden müsse. Dies führe zu einer baldigen Überarbeitung des Baugesetzes, was wiederum eine Anpassung der Verordnung nach sich ziehe. Er schlägt vor, die heutige Diskussion auf diesen Zeitpunkt zu verschieben. Daher sei er gegen die Anträge.

Bauherr Hans Dörig erklärt, dass die Diskussion sich nicht nur um Art. 67, sondern auch um Art. 72 dreht. Die eingebrachten Anliegen verfolgen das gleiche Ziel, nämlich eine verstärkte Verdichtung innerhalb der bestehenden Bauzonen. Die kommunalen Planungsbehörden sind für den Erlass von Zonenplänen, Quartierplänen und Baureglementen zuständig und überarbeiten derzeit ihre Ortsplanungen. Jede Planungsbehörde führt ein Baureglement ein, sodass künftig kommunal festgelegte Ausnutzungsbeschränkungen gelten werden.

Bauherr Hans Dörig betont, dass der Nutzen der Anliegen von Grossrat Urs Dörig und Grossrat Albert Manser gering ist, da sie nur Liegenschaften in Zone 2 und Zone 3 betreffen, die aktuell keinem Quartierplan unterstellt sind. Die Ausnutzungsbeschränkungen bei diesen Liegenschaften entfallen, sobald die kommunalen Baureglemente in Kraft treten. Die kommunalen Planungsbehörden können die Ausnutzungsbeschränkungen gemäss ihren individuellen Bedürfnissen definieren.

Bauherr Hans Dörig möchte Schnellschüsse vermeiden und die an der Landsgemeinde beschlossene Baugesetzrevision zeitnah in Kraft setzen. Er nimmt den Auftrag von Grossrat Albert Manser für eine dritte Lesung nicht ohne Mehrheitsbeschluss an. Er bietet an, die Ausnutzungsbeschränkungen in der nächsten Revision der Bauverordnung vertieft zu analysieren und einer Vernehmlassung zu unterziehen. Er verweist auf Art. 77 der Bauverordnung, der die Bildung einer Arbeitsgruppe und eine Vernehmlassung vorsieht, und ersucht, den Antrag heute abzulehnen.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass der Antrag von Grossrat Urs Dörig gemäss Art. 67 abgelehnt wird. Ebenfalls wird der Antrag von Grossrat Urs Dörig gemäss Art. 67a abgelehnt.

Grossrat Urs Dörig führt aus, dass in der ersten Lesung eine Fassung beschlossen wurde, die zusätzliche Aussenwärmedämmungen mit den erforderlichen Unterkonstruktionen und Fassadenbekleidungen zulässt. Er betont, dass keine Form der Aussenwärmedämmung bevorzugt oder benachteiligt werden sollte, aber klar definiert und umsetzbar sein muss. Die neue Fassung der Standeskommission ist juristisch abgestützt und kürzer formuliert, lässt aber in entscheidenden Punkten eine Unklarheit offen: Es ist unklar, ob der Begriff «Aussenwärmedämmung» nur das Dämmmaterial oder auch den notwendigen konstruktiven Aufbau und die Fassadenbekleidung umfasst.

Grossrat Urs Dörig präzisiert, dass eine energetische Fassadensanierung oft ein bauliches Gesamtsystem ist, das Unterkonstruktionen, Hinterlüftungen und Fassadenbekleidungen umfasst. Er warnt davor, dass der Verordnungstext Zweifel aufweisen und bestimmte Lösungen begünstigen könnte, während andere technisch, ökologisch oder gestalterisch sinnvolle Systeme ausgeschlossen werden. Er betont, dass klar festgehalten werden muss, dass die Aussenwärmedämmung auch den gesamten erforderlichen Aufbau mit der Fassadenbekleidung umfasst.

Grossrat Urs Dörig berichtet, dass er nach der ersten Lesung Abklärungen vorgenommen hat, insbesondere im Austausch mit der Bauverwaltung und dem Amt für Hochbau und Energie. Dabei wurde klar, dass eine Anknüpfung an die Energieverordnung zwar inhaltlich konsequent wäre, aber in der Praxis zu zusätzlichem Koordinationsaufwand und Verzögerungen führen würde. Eine Massvorgabe direkt in der Bauverordnung ist im Vollzug deutlich einfacher und schafft Rechtssicherheit.

Grossrat Urs Dörig beantragt eine Massvorgabe von 35cm, die sich aus der baulichen Praxis ergibt. Er erklärt, dass bei Wandkonstruktionen, bei denen die bestehende konstruktive Schicht nicht als wirksame Dämmschicht angerechnet werden kann, eine Dämmschichtdicke von etwa 16cm bis 20cm benötigt wird. Dazu kommt der konstruktive Aufbau, der in der Praxis nochmals etwa 9cm bis 11cm erfordert. Mit einer sachgerechten Ausführungs- und Planungstoleranz ergibt sich eine Obergrenze von 35cm, die fachlich begründet, praxistauglich und technologie-neutral ist. Er betont, dass der Wert von 35cm eine realistische Obergrenze darstellt, die je nach Bauart und gewähltem System erforderlich sein kann.

Grossrat Urs Dörig stellt klar, dass von dieser Regelung nur Gebäude profitieren sollen, die rechtmässig erstellt oder altrechtlich ersessen sind. Er beantragt, dass illegale Bauten nicht in den Genuss dieser Aussenwärmedämmungsregelung kommen. Er betont, dass seine gewünschte Anpassung einfach, verständlich und direkt anwendbar ist und fundiert rechtlich geklärt wird. Gleichzeitig wird klar festgehalten, dass nicht nur das Dämmmaterial, sondern der gesamte Fassadenaufbau eingeschlossen ist. Er bittet, den Vorschlag der Standeskommission im Entwurf der Verordnung zum Baugesetz im Sinne der ersten Lesung konsequent weiterzuentwickeln.

Grossrat Urs Dörig kommt zu seinem Antrag bezüglich Art. 71 Abs. 2 Bauverordnung. Er beantragt folgende Anpassung: «Bei rechtmässig erstellten oder altrechtlich ersessenen Gebäuden dürfen unbesehen rechtlicher Abstandsvorschriften, Längenmasse und Nutzungsziffern zusätzliche Aussenwärmedämmungen bis zu 35cm Stärke, inklusive Aufbau und Fassade, angebracht werden. Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.» Der Begriff «altrechtlich ersessen» lehnt sich an die ausserordentliche Ersitzung gemäss Art. 662b ZGB an.

Bauherr Hans Dörig schlägt vor, Art. 71 Abs. 2 zu schaffen, um bei bestehenden Gebäuden mit minimalem Grenzabstand eine Aussenwärmedämmung ohne Nachbarzustimmung zu ermöglichen. Die Standeskommission hatte in der ersten Lesung eine Begrenzung auf 20cm Dämmung vorgeschlagen, was der Grosse Rat abgelehnt hat. Die Standeskommission schlägt nun eine Fassung vor, die mit der kantonalen Gesetzgebung vereinbar ist und den Willen des Grossen Rates berücksichtigt. Der Antrag zielt darauf ab, die Dämmung auf rechtmässig erstellte oder

altrechtlich ersessene Gebäude anzuwenden. Bauherr Hans Dörig beantragt, zur ursprünglichen Fassung zurückzukehren und den Maximalaufbau auf 35cm anzupassen. Der Absatz würde dann lauten: «An bestehenden Gebäuden dürfen unbesehen rechtlicher Abstandsvorschriften Längenmasse und Nutzungsziffern, zusätzliche Aussenwärmedämmungen bis 35cm Stärke inklusive Aufbau und Fassade angebracht werden. Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.»

Grossrat Urs Dörig zieht seinen Antrag zurück. Er begründet dies mit der Aussage und der Vorstellung des Gesetzestexts von Bauherr Hans Dörig. Er unterstützt die vom Bauherrn vorgelegte Anpassung.

Grossrat Albert Manser hält an seinem Antrag fest. Er ist enttäuscht von den Äusserungen des Präsidenten der Baukommission, Grossrat Patrik Koster, und weist die beleidigenden Äusserungen gegenüber der Holzbaubranche deutlich zurück. Er betont, dass solche Äusserungen nicht in den Grossen Rat gehören.

Trotz der Diskussion stellt Grossrat Albert Manser seinen Antrag. Er ist der Meinung, dass die Änderungen nicht gross sind und sich lediglich auf einige Parzellen die keinen Quartierplan haben beschränken, das sind etwa 30%. Er sieht die Möglichkeit, ein Zeichen für die innere Verdichtung zu setzen und den Bezirken eine Richtung vorzugeben. Grossrat Albert Manser ist überzeugt, dass den Bezirken nichts weggenommen wird und sie weiterhin ihre Quartierpläne machen können.

Er schlägt vor, in einer dritten Lesung die Bauverordnung zu ändern, sodass für die Zonen W2 und W3 keine Ausnutzungsbeschränkungen mehr gelten. Konkret sollen für diese Zonen weder eine Ausnutzungs- noch eine Geschossflächenziffer gelten, sofern dies nicht im Quartierplan geregelt ist.

Grossrat Nicola Moser betont, dass die Radikallösung von Grossrat Urs Dörig nicht gewünscht sei. Der Antrag von Grossrat Albert Manser, eine dritte Lesung zu verlangen und eine Richtung vorzugeben, sei jedoch sinnvoll. Er sieht darin eine Möglichkeit, noch einmal zu diskutieren und einen Kompromissvorschlag zu prüfen. Grossrat Nicola Moser befürchtet, dass sonst in diesem Bereich nichts passiert. Er verweist auf Diskussionen und eine inkonsistente Praxis in der Bewilligung von Ausnutzungs- und Geschossflächenziffern, die auch in anderen Kantonen unter Druck stünden. Grossrat Nicola Moser argumentiert, dass man das Gesetz der Realität anpassen sollte, um illegale Bauten zu vermeiden. Er hält den Antrag von Grossrat Albert Manser für sinnvoll, da wenigstens etwas in diesem Bereich passiere.

Grossrat Urs Dörig führt aus, dass es um Art. 72 und die Unterstützung des Auftrags von Grossrat Albert Manser geht. Er betont, dass im Rat die Interessen der Allgemeinheit vertreten werden. Es geht um die Maximalwerte in den Wohnzonen W2 und W3, sofern keine kommunalen Vorschriften oder Quartierpläne abweichende Regelungen treffen.

Grossrat Urs Dörig erklärt, dass Quartierpläne das geeignete Instrument sind, um eine ortsverträgliche und qualitativ gute Entwicklung sicherzustellen. Dort können differenzierte Regelungen getroffen werden, die das Ortsbild definieren. Die Ausnutzungsziffer sei weniger relevant als Vorgaben zu Grenzabständen, Fassadenhöhe, Gesamthöhe, Kniestockhöhe, Gebäudelänge und Anzahl Geschosse.

Er schlägt vor, die Ausnutzungs- und Geschossflächenziffern auch in den Wohn- und Gewerbezone WG2 und WG3 zu streichen. Dort werde das Bauvolumen bereits durch Abstände, Höhen und Geschosse definiert. Die zusätzlichen Ziffern brächten keinen Mehrwert, sondern griffen vor allem in die Nutzung im Inneren ein. In den Wohn- und Gewerbezone sei eine gewünschte Durchmischung vorhanden, daher sei es sinnvoll, nur den Wohnanteil zu steuern.

Grossrat Urs Dörig weist darauf hin, dass sich die Realität verändert habe. Früher waren Parzellen grösser, heute seien sie kleiner, während der Bedarf an Wohnraum steige. Dies führe zu unbefriedigenden Situationen, etwa bei Dachgeschossen oder Untergeschossen, die nicht sinnvoll genutzt werden könnten, obwohl das Volumen vorhanden sei. Auch allseits geschlossene Erschliessungen führten zu Diskussionen und schlechten Ausführungen.

Er argumentiert, dass für die Nachbarn keine Nachteile entstehen, wenn eine Liegenschaft zusätzlichen Wohnraum aufweist oder ein Treppenhaus geschlossen erstellt wird. Das Gebäude werde dadurch nicht grösser, das Bauvolumen bleibe unverändert. Dennoch werde über Innenräume diskutiert, anstatt über den Baukörper. Dies führe zu planerisch kaum zu rechtfertigenden Lösungen.

Grossrat Urs Dörig ist der Meinung, dass die heutige Logik von Art. 72 nicht mehr überzeuge. Ohne die Ziffern fehle keine Berechnungsgrundlage, da die Bezirke ihre Instrumente und die Quartierpläne behalten könnten. Er unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Manser und schlägt vor, Art. 72 in der dritten Lesung so anzupassen, dass in den Wohn- und Gewerbebezonen WG2 und WG3 die Ausnützungs- und Geschossflächenziffern gestrichen werden und nur noch der Wohnanteil als maximale Obergrenze festgelegt wird.

Bauherr Hans Dörig bedankt sich für die spannenden Voten. Er stellt fest, dass Grossrat Urs Dörig viele Ausführungen gemacht hat, was zeigt, dass es sich um eine komplexe Materie handelt. Er betont, dass er die Bauverordnung ohne Veränderung von Art. 72 verabschieden möchte, damit auch das Baugesetz in Kraft treten kann. Dies sei gemäss Vorschlag auf den 1. April möglich. Ohne Mehrheitsentscheid nehme er den Auftrag nicht an. Er bietet an, die Frage im Rahmen der nächsten Revision genau zu beraten und eine Vernehmlassung durchzuführen, damit sich alle äussern können. Er möchte den Fachleuten und insbesondere den Planungsbehörden die Möglichkeit geben, sich zu dieser Frage zu äussern.

Grossrat Patrik Koster betont, dass die Auswirkungen eines Auftrags an die Standeskommission wichtig seien. Er bemängelt, dass die Planungsbehörden, die später mit den Resultaten arbeiten müssen, in der dritten Lesung keine Meinung äussern dürfen. Er warnt vor möglichen Problemen für die Bezirke und einem eventuellen Flickenteppich bei der Umsetzung. Grossrat Patrik Koster bittet darum, die entgegengestreckte Hand von Bauherr Hans Dörig zu nehmen und den vorgeschlagenen Weg zu beschreiten.

Landammann Angela Koller betont die Bedeutung der demokratischen Prozesse. Sie weist darauf hin, dass nicht jeder Punkt, der im Verlauf eines Gesetzgebungsprozesses vom Grossen Rat abgeändert wird, einer Vernehmlassung unterzogen wird. Dies gehöre zum Gesetzgebungsprozess. Sie erinnert daran, dass die Baugesetzrevision ursprünglich darauf abzielte, Verfahren zu verbessern und formelle Fragen zu klären. Nun würden jedoch ganz andere Themen diskutiert. Die Baukommission des inneren Landesteils könne sich zu diesen Themen nicht konkret äussern, was für den Kanton untypisch sei. Sie betont, dass dies ein wichtiger demokratiepolitischer Punkt für den Kanton ist.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass der Auftrag von Albert Manser abgelehnt wird. Ebenfalls wird der Auftrag von Urs Dörig abgelehnt. Zudem wird die Aufhebung von Art. 72 abgelehnt.

Grossrat Patrik Koster weist darauf hin, dass nach der Regelung des Umgangs mit Aussendämmungen im Art. 71 Abs. 2 der Bauverordnung nun wichtige Hausaufgaben anstehen. Er betont, dass der Bezirk in Bereichen, in denen die Bauverordnung nicht greift, die Quartierpläne überprüfen und gegebenenfalls anpassen sollte. Das Bau- und Umweltdepartement solle die Regelungen bezüglich Aussendämmungen in diesen Quartierplänen genau prüfen. Zudem bittet die Standeskommission bei der ersten Baugesetzüberarbeitung zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, im Art. 51, der die Baulinie regelt, eine Ausnahme für Aussendämmungen zu machen.

Bauherr Hans Dörig bedankt sich für das Votum von Grossrat Patrick Koster. Er betont, dass in Art. 71 Abs. 2 der letzte Satz der verabschiedeten Fassung entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen vorbehalten. Dies bedeutet, dass die Baulinie bestehen bleibt. Er erwähnt, dass Anpassungen möglich sind, jedoch umfangreicher Klärungsbedarf besteht. Diese Klärungen würden im Rahmen der nächsten grossen Revision erfolgen.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass der Revision einheitlich zugestimmt wird.

7. Revision Gerichtsorganisation

7/2026 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Nicola Moser
 Präsident Kommission für Recht und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Jakob Signer

Grossrat Nicola Moser stellt das Geschäft zur Revision der Gerichtsorganisation und den dazugehörigen Erlassen vor. Die Vorlage zielt auf eine Reform der Innerrhoder Justiz ab, wobei hauptsächlich die Vermittlerämter und das Bezirksgericht betroffen sind. Das Kantonsgericht ist nicht umfasst, da die Kantonsrichterinnen und -richter keine Änderungen wünschen.

Grossrat Nicola Moser hebt drei wesentliche Punkte hervor:

Vermittlerämter: Aktuell gibt es drei Schlichtungsstellen und je ein Vermittleramt pro Bezirk. Die Vorlage schlägt vor, die Bezirksvermittlerämter aufzulösen und durch ein kantonales Vermittleramt mit einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu ersetzen. Diese sollten möglichst Juristinnen und Juristen sein, um die Professionalisierung zu fördern. Die Zusammenlegung soll Routine, Professionalisierung, Verhinderung von Verfahrensfehlern und eine bessere Abschätzung von Prozessrisiken ermöglichen. In der Vernehmlassung und der ReKo gab es Kritik, doch die ReKo entschied sich mit 4 zu 3 Stimmen (1 Enthaltung) gegen einen Antrag in dieser Sache.

Wahl eines Vizepräsidenten: Das Bezirksgericht soll einen weiteren Profirichter erhalten, nämlich eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten mit einem Pensum von 40% bis 60%. Die ReKo ist mit diesem Vorhaben grundsätzlich einverstanden.

Reduktion des Spruchkörpers: Aktuell müssen bei bestimmten Fällen alle fünf Richterinnen oder Richter des Bezirksgerichts tagen. Neu soll der Spruchkörper auf drei Richterinnen oder Richter reduziert werden, ausser bei schweren Straftaten, wo weiterhin fünf Richterinnen oder Richter entscheiden. Die Botschaft enthält weitere Änderungen und Anträge der ReKo, die in der Detailberatung besprochen werden sollen.

Grossrätin Helen Koller, Appenzell, begrüsst die Revision der Gerichtsorganisation und die Anträge der Kommission für Recht und Sicherheit. Sie macht Anmerkungen zum Ablauf des Revisionsverfahrens. Die Vernehmlassung der Revision der Gerichtsorganisation war vom 18. Juni 2025 bis zum 31. August 2025. Fast ein halbes Jahr später, kurz am Dienstag der Fasnacht, wurden die Unterlagen zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes an den Grossen Rat verschickt. Die Revision umfasst 27 von insgesamt 60 Artikeln des Gerichtsorganisationsgesetzes, sowie Anpassungen in der Kantonsverfassung, in den Einführungsgesetzen zum ZGB und zur StPO und in drei Verordnungen. Die Botschaft der Standeskommission umfasst fast 13 Seiten und der Vernehmlassungsbericht 37 Seiten. Die Sitzung der ReKo fand sieben Tage nach dem Versand der Unterlagen an den Grossen Rat statt. Die Anträge der ReKo wurden dem Grossen Rat am 10. März 2026 zur Verfügung gestellt. Die Standeskommission hatte weniger als vier Wochen Zeit, um die Unterlagen vorzubereiten.

Grossrätin Helen Koller findet den Zeitplan, der dem Grossen Rat vorgegeben wurde, sehr fordernd. In den Unterlagen, die dem Grossen Rat zur Verfügung gestellt worden sind, finden sich keine Entwürfe des vollständig revidierten Gesetzes und auch keine Synopse, wo die vorgeschlagenen Änderungen an diesen 27 Artikeln in der Struktur des ganzen Gesetzes nachvollzogen werden könnten. Sie regt an, dass künftig auch bei Teilrevisionen eine Synopse erstellt wird, aus der auch die unveränderten Bestimmungen ersichtlich sind oder dem Grossen Rat zumindest einen Entwurf zur Verfügung stellt, wie ein Gesetz nach der Revision aussehen soll.

Grossrätin Helen Koller ist der Meinung, dass Gesetzesrevisionen grundsätzlich nicht von den Gerichten, sondern von der kantonalen Verwaltung vorbereitet werden sollten. Die vorliegende Revision ist gemäss einem Satz in der Stellungnahme der Standeskommission zur Vernehmlassung massgeblich von den Gerichtspräsidien vorbereitet worden. Sie empfiehlt, dass die Gerichte und die Schlichtungsbehörden, die von dieser Gesetzesrevision betroffen sind, ihre Meinung zu der geplanten Revision in einer Form kundtun, in der für den Grossen Rat und auch für die Landsgemeinde nachvollziehbar ist, dass es sich dabei um die Meinung der Gerichte handelt.

Landesfähnrich Jakob Signer bedankt sich zuerst bei Grossrat Nicola Moser, dem Präsidenten der Kommission für Recht und Sicherheit, für die kurze Einführung. Er dankt auch Grossrätin Helen Koller für ihre Bemerkungen zum Zeitplan und zur Erarbeitung der Vorlage. Er findet, dass der Zeitplan sportlich ist, nachdem das Büro des Grossen Rates entschieden hat, das Geschäft auf die Märzsession in den Rat zu bringen. Er ist dankbar, dass die ReKo sehr speditiv diskutiert hat und das Angebot gemacht hat, dies sehr speditiv in den Raum zu bringen.

Zur Bemerkung, dass es nicht Sache der Gerichte ist, ein Gesetz zu erarbeiten, sagt Landesfähnrich Jakob Signer, dass die Gerichte mitgewirkt haben in der Erarbeitung des Gesetzes. Er findet, dass es eine gute Sache ist, dass der Impuls für die Revision von den Gerichten gekommen ist. Die Gerichte müssen mit den Gesetzen arbeiten und können genau sagen, welche Veränderungen nötig sind und wo es Probleme im Gerichtsalltag gibt.

Zur Transparenz sagt Landesfähnrich Jakob Signer, dass man dies in der Zukunft noch deutlicher sagen kann. Es geht um eine Vorlage, die dazu führen soll, dass die richterlichen Behörden, die Vermittlerinnen und Vermittler und die Schlichtungsstelle bis zum Erstinstanzgericht ihre Arbeit unter optimalen Rahmenbedingungen ausüben können. Es geht dabei um Art. 22, der die Unabhängigkeit und das Antragsrecht bezüglich des Budgets betrifft.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass das Eintreten beschlossen ist.

Grossrat Nicola Moser erklärt, dass die Standeskommission einen radikalen Systemwechsel bei den Vermittlerämtern plant. Statt der heutigen Bezirksämter soll es nur noch ein kantonales Vermittleramt mit einem Hauptvermittler und einem Stellvertreter geben. Die Standeskommission begründet dies mit der Notwendigkeit einer Professionalisierung, da Vermittler komplexe prozessrechtliche und materiellrechtliche Fragen bewältigen müssen. Sie schlägt vor, eine Juristin oder einen Juristen für dieses Amt einzusetzen, wobei der Grosse Rat für die Wahl zuständig sein soll. Die Hauptvermittlerin oder der Hauptvermittler soll ein 20%-Pensum mit einer jährlichen Pauschalvergütung von Fr. 25'000.-- erhalten, während der Stellvertreter pro Fall Fr. 300.-- bekommen soll.

Grossrat Nicola Moser widerspricht der Behauptung der Standeskommission, dass die heutigen Vermittler überfordert seien. Er betont, dass die Bezirksvermittler einen hervorragenden Job machen und komplexe Fragen selbstständig lösen können. Er argumentiert, dass die Aufgabe eines Vermittlers nicht darin besteht, Prozesschancen einzuschätzen oder Urteilsvorschläge zu machen, sondern neutral und zurückhaltend zu vermitteln. Für pragmatische Lösungen seien

menschliche Qualitäten wichtiger als juristische Expertise, besonders bei emotionalen Konflikten.

Grossrat Nicola Moser kritisiert die geplanten Kosten und das Klumpenrisiko eines einzigen Vermittleramts. Er verweist auf die erfolgreiche Praxis der Bezirksvermittler, die sich gegenseitig vertreten und als Ersatzrichter fungieren können. Er betont, dass die Suche nach geeigneten Vermittlern in den Bezirken bisher gut funktioniert hat und dass das aktuelle System im Kanton Appenzell I.Rh. und im Kanton St.Gallen ebenfalls mit Laienvermittlern erfolgreich ist. Da die neue Kantonsverfassung die Bezirksvermittlerämter bestätigt, sieht Grossrat Nicola Moser keinen Grund für eine Systemänderung. Er stellt den Antrag, die Bestimmungen in einer zweiten Lesung beizubehalten, wie sie heute bestehen.

Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, erklärt, dass eine Vermittlung auf Augenhöhe schwierig sei, wenn beide Parteien anwaltliche Vertretung hätten und die vermittelnde Person keine juristischen Kenntnisse besitze. Eine andere Ausgangslage bestünde, wenn Schlichtungen grundsätzlich ohne anwaltliche Begleitung durchgeführt würden, was jedoch nicht vorgeschrieben werden könne, da die Parteien gemäss der ZPO berechtigt seien, sich durch einen Anwalt an die Schlichtungsverhandlung begleiten zu lassen.

Für Anwältinnen und Anwälte könne es vorteilhaft sein, wenn die Vermittlerin oder der Vermittler nicht über juristische Fachkenntnisse verfügen, insbesondere in Fällen, in denen nur eine Partei anwaltlich vertreten sei. Dadurch entstehe ein Ungleichgewicht zulasten der nicht anwaltlich vertretenen Partei, was die Vermittlung zusätzlich erschwere.

Das Argument, die Bürgernähe könne durch Veränderungen verloren gehen, treffe nur teilweise zu. Bestehe eine persönliche Verbindung zu einer Partei, könne dies auch nachteilig sein, soll die Vermittlerin oder der Vermittler die Schlichtungsverhandlung doch möglichst unabhängig durchführen können. Solche Konstellationen treten gerade in kleineren Bezirken nicht selten auf.

Auch das Argument, es sei schwierig, qualifizierte Fachpersonen für diese Aufgabe zu finden, relativiere sich. Auch in Zukunft werde sich die Suche nach Laienvermittlern insbesondere in den beiden grösseren Bezirken als herausfordernd gestalten, zumal der zeitliche Aufwand erheblich sei. Der Austausch unter den Vermittlerämtern funktioniere zwar gut, jedoch zeige sich zunehmend, dass dabei immer mehr juristische Fragestellungen geklärt werden müssten. Auch dies deute darauf hin, dass die Fälle komplexer würden und nicht mehr ausschliesslich niederschwellig gelöst werden könnten. Das Stimmungsbild unter den aktuellen Vermittlerinnen und Vermittlern zeige mehrheitlich, dass eine Zusammenlegung der Vermittlerämter begrüsst werde.

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, äussert sich zur Revision der Gerichtsorganisation. Er lehnt die vorgeschlagene Zentralisierung der Vermittlerfunktion ab und setzt sich für die Beibehaltung der Vermittlerämter in den Bezirken ein. Er argumentiert, dass der Vorschlag der Standeskommission einen grundlegenden Systemwechsel bedeute, der die dezentrale, milizgeprägte Struktur durch eine zentrale, kantonale Lösung ersetze. Grossrat Elias Tobler betont, dass das heutige System funktioniere und die Vermittler durch ihre Nähe zu den Menschen und den lokalen Verhältnissen Vertrauen schafften und Konflikte sachgerecht lösen könnten. Er verweist auf positive Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren und Bedenken bezüglich eines möglichen Verlusts an Bürgernähe und steigender Bürokratisierung. Grossrat Elias Tobler erwähnt ein Beispiel aus dem Bezirk Oberegg, wo die Vermittlerin ihre Aufgabe kompetent und engagiert erledige. Er weist auch auf die Kostenfrage hin und argumentiert, dass die neue Lösung zusätzliche Personalkosten verursache, während das heutige Milizsystem weitgehend kostenneutral funktioniere. Grossrat Elias Tobler schlägt vor, Reformen innerhalb des bestehenden Systems umzusetzen, ohne einen grundlegenden Umbau vorzunehmen. Er betont die Bedeutung der Nähe

zwischen Staat und Bevölkerung und bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag von Grossrat Nicola Moser zu folgen und die Vermittlerämter in den Bezirken beizubehalten.

Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, unterstützt den Antrag der Standeskommission und ist gegen den Antrag von Grossrat Moser. Sie betont die Wichtigkeit der Verankerung der Vermittlerin oder des Vermittlers im Bezirk, da eine Wohnsitzpflicht für die kantonsweite Zuständigkeit vorgesehen ist. Dies soll sicherstellen, dass die Vermittlungsperson mit Land und Leuten vertraut ist. Grossrätin Silvia Frey wünscht sich, dass Streitigkeiten möglichst auf tiefer Ebene gelöst werden können, bevor es zum Richter geht. Sie erwähnt jedoch, dass dies eine romantische Vorstellung sein könnte, da nicht alle Streitparteien vernünftig genug für eine erfolgreiche Vermittlung sein könnten. Grossrätin Silvia Frey verweist auf den Vernehmlassungsbericht, in dem die Vermittlerinnen und Vermittler als Direktbetroffene die Revision unterstützen, was für sie das stärkste Votum für die Neuorganisation ist. Sie ist der Meinung, dass die Ausgestaltung der Vermittlerfunktion im vorgeschlagenen Sinn die Rolle der Vermittlung im Rechtswesen stärkt und unterstützt daher klar den Vorschlag der Standeskommission.

Grossrat Markus Koster, Appenzell, berichtet von einem Mandanten, den er letzte Woche vor den Friedensrichter begleitet hat. Er betont, wie wichtig es sei, dass die Parteien zunächst Emotionen abbauen können, um danach eine Lösung zu finden. Er ist überzeugt, dass sein Mandant, der eher stur sei, ohne die richtige Begleitung keine Einigung erzielt hätte. Es brauche Menschenverständnis, Erfahrung und Moderationsfähigkeiten, um ein gutes Gesprächsklima zu schaffen. Eine Juristin oder ein Jurist allein reiche nicht aus. Falls eine Partei nicht kooperiere, ziehe man den Fall weiter an das Gericht. Er plädiert dafür, das bestehende System beizubehalten, da viele Fälle auf dieser Stufe gelöst werden könnten.

Grossrat Nicola Moser unterstützt die Aussagen von Grossrat Markus Koster. Er fragt, wie man zur Auffassung gelangen kann, dass Vermittlungen in der Praxis nicht funktionieren. Er betont, dass Vermittler ihr Amt mit grossem Engagement ausüben und dabei oft Laien sind. Die Vermittler helfen den Parteien, Lösungen zu finden, und die Vermittlungsquote sei hoch. Das System funktioniere sehr gut.

Grossrat Nicola Moser widerspricht der Behauptung, dass die Vermittlerämter überfordert seien. Die zeitliche Belastung sei zwar in den Bezirken Appenzell und Schwende-Rüte hoch, aber die Vermittler würden ihre Arbeit gerne und gut machen. Er erinnert daran, dass die Stellvertreter der Vermittler abgeschafft wurden, obwohl diese früher die Falllast auf mehrere Schultern verteilt hätten. Er schlägt vor, die Stellvertreter wieder einzuführen, um die Belastung zu verringern. Er ist der Meinung, dass das jetzige System mehr Raum für Vergleiche bietet und nicht wegen einer Person geändert werden sollte.

Grossrat Remo Waldburger, Gonten, stellt fest, dass kleinere Bezirke in der Vernehmlassung bemängeln, dass die Fallzahlen zu tief sind, um die anspruchsvolleren Aufgaben zuverlässig zu erfüllen und Routine zu erwerben. Er betont, dass die Reform von der Mehrheit der Vermittlerstellen unterstützt wird und dass deren Meinung ernst genommen werden sollte. Grossrat Remo Waldburger besuchte die Vermittlerin und stellt fest, dass fehlende Fälle, notwendige fachliche Unterstützung und die Frage der Bürgernähe seine Meinung stärken, die Vermittlerämter zusammenzulegen. Er argumentiert, dass es nicht richtig sei, sich politisch gegen die Zentralisierung zu stellen, wenn die Mehrheit der Vermittlungspersonen diese befürwortet. Grossrat Remo Waldburger betont die Verantwortung, Strukturen zu ändern, wo es sinnvoll ist, und bittet darum, die Zusammenlegung der Vermittlerämter zu ermöglichen und dem Vorschlag der Standeskommission zu folgen.

Grossrätin Helen Koller unterstützt den Antrag der Standeskommission zur Schaffung eines kantonalen Vermittleramts mit einem Vermittler und seinem Stellvertreter. Sie betont, dass die

neue Organisation nicht auf Zweifeln an den Fähigkeiten der aktuellen Vermittler basiert, sondern auf deren eigenen Empfehlungen. Die Vermittler sprechen sich für eine Zusammenlegung aus und der Grosse Rat sollte deren Einschätzung vertrauen.

Grossrätin Helen Koller erwähnt, dass die neue Vermittlerin oder der neue Vermittler nicht zwingend eine Juristin oder ein Jurist sein muss, sondern geeignet sein sollte, unabhängig vom Diplom. Der Grosse Rat entscheidet über die Anstellungen. Sie findet es richtig, die Zusammenlegung im Rahmen der Revision der Gerichtsorganisation zu behandeln, da eine Änderung der Verfassung eine zu grosse materielle Änderung gewesen wäre.

Weitere Gründe für die Zusammenlegung sind die Ermöglichung von Routine und Erfahrung für die Vermittler, was die Qualität der Schlichtungen erhöht und den Aufwand verringert. Zudem führt die Zusammenlegung zu mehr Rechtssicherheit und Kontinuität, da ähnliche Fälle im ganzen Kanton ähnlich behandelt werden. Die Standardisierung und Professionalisierung von Prozessen werden vereinfacht, was zu weniger Gerichtsfällen und Kosteneinsparungen führt.

Schliesslich entspricht die Zusammenlegung den Bedürfnissen der Bezirke, die sich in einer grossen Mehrheit für die Zusammenlegung ausgesprochen haben. Auch die Vermittler selbst unterstützen die Zusammenlegung, wie aus der Vernehmlassung hervorgeht. Grossrätin Helen Koller folgt daher der Position der Bezirke und der Standeskommission und unterstützt den Antrag.

Landesfähnrich Jakob Signer stellt fest, dass mit der Wahl einer Vermittlerin oder eines Vermittlers ins Amt die Stellvertretung für den ganzen Kanton durch den Grossen Rat entfällt. Er betont, dass die Anforderungen an die Vermittlerinnen und Vermittler stark gestiegen sind, da etwa die Hälfte der Vermittlungen mit Anwälten stattfindet. Dies führt zu einer Professionalisierung der Parteien, was die Vermittlerinnen und Vermittler vor Herausforderungen stellt. Er erwähnt, dass die Diskussionen zwischen Anwälten intensiv sein können und die Vermittlerinnen und Vermittler ein gewisses Verständnis des Rechts benötigen, um die Prozessrisiken einzuschätzen.

Landesfähnrich Jakob Signer weist darauf hin, dass die Auslastung der Vermittlerinnen und Vermittler sehr unterschiedlich ist. Drei Viertel der Fälle finden in den Bezirken Appenzell und Schwende-Rüte statt, während andere Bezirke wie Gonten, Schlatt-Haslen und Oberegg deutlich weniger Fälle haben. Dies führt zu einer ungleichen Routine und Erfahrung der Vermittlerinnen und Vermittler.

Er betont, dass die Reform von den Direktbetroffenen, also den Vermittlerinnen und Vermittlern sowie vier von fünf Bezirken, unterstützt wird. Auch ein Teil der Anwaltschaft unterstützt die Reform. Landesfähnrich Jakob Signer erwähnt, dass die Kosten für die Vermittlungen gestiegen sind und die Anpassung der Gebühren nicht das Hauptthema der Vorlage ist.

Abschliessend fasst Landesfähnrich Jakob Signer die fünf Argumente zusammen, die für eine Änderung des Systems sprechen und betont, dass die Standeskommission, die Rechtskommission und die Vermittlerinnen und Vermittler die Vorlage unterstützen. Er regt an, diese Argumente im Grossen Rat und später in der Landsgemeinde abzuwägen.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer bittet Grossrat Nicola Moser, seinen Auftrag zu wiederholen.

Grossrat Nicola Moser erklärt, dass die Änderung der Vermittlerämter in diversen Artikeln abgefasst ist und er zu 12 Artikeln nichts beantragen möchte. Er beantragt, dass der Art. 33 KV sowie alle anderen betreffenden Bestimmungen in einer zweiten Lesung so vorgelegt werden, dass man an den heutigen Vermittlerämtern der Bezirke festhält. Er könnte zwar sagen, welche Artikel das betrifft, aber es sei völlig logisch.

Landesfähnrich Jakob Signer erklärt, dass er die Mehrheit des Grossen Rates unterstützt. Falls dieser den Auftrag erteilt, werde man sich selbstverständlich damit befassen.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer informiert über die Abstimmung zum Auftrag von Grossrat Nicola Moser. Der Grosse Rat nimmt den Auftrag an. Die betroffenen Artikel sind Art. 39, Art. 40, Art. 45, Art. 3 und Art. 5.

Grossrat Nicola Moser stellt einen Antrag der ReKo zu Art. 5 Abs. 1 vor. Er erklärt, dass die Mietschlichtungsstelle, zuständig für mietrechtliche Streitigkeiten, derzeit aus drei Mitgliedern besteht: einem Mietervertreter, einem Vermietervertreter und einem Vorsitzenden. Die ReKo beantragt, die Mietschlichtungsstelle auf je zwei Mietervertreter, zwei Vermietervertreter, einen Stellvertreter und den Vorsitzenden zu erweitern.

Grossrat Nicola Moser argumentiert, dass die Anzahl der Mietwohnungen und damit der Streitigkeiten zunehme. Die aktuelle Besetzung berge das Risiko, dass bei einem Ausfall eines Mitglieds die Handlungsfähigkeit der Stelle gefährdet sei. Eine Aufstockung entlaste die bestehenden Mitglieder, erhöhe die Gesamterfahrung des Gremiums und sichere die Praxiserfahrung. Die Standeskommission habe Bedenken geäussert, dass es schwierig sei, einen zusätzlichen Mietervertreter zu finden. Grossrat Nicola Moser hält dem entgegen, dass dies ein Grund mehr sei, den Antrag anzunehmen, um frühzeitig einen Ersatz zu finden.

Zudem verweist Grossrat Nicola Moser auf die besser bestückte, aber kaum aktive Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau. Er schlägt vor, die Mietschlichtungsstelle entsprechend zu erweitern. Er betont, dass alles für den einstimmigen Antrag der ReKo spreche.

Grossrätin Helen Koller erklärt, dass sie sich dem Antrag der ReKo anschliessen kann. Sie weist darauf hin, dass bei einem Ausfall eines der drei Mitglieder der Mietschlichtungsstelle, sei es durch Verhinderung oder Ausstände, eine ausserordentliche Stellvertretung notwendig wäre. Sie betont, dass eine ordentliche Stellvertretung vorgesehen sein sollte, um in solchen Fällen nicht kurzfristig Ersatzmitglieder suchen zu müssen.

Landesfähnrich Jakob Signer erklärt, dass die Kommission für Recht und Sicherheit eine faktische Verdoppelung der Schlichtungsstelle für Miet- und nicht landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse vorschlägt. Bisher besteht die Schlichtungsstelle aus einem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten sowie je einem Vertreter von Mietern und Vermietern. Die Kommission beantragt, diese Vertreter auf je zwei zu erhöhen.

In der Vergangenheit gab es zwei solche Kommissionen, jeweils mit einem Präsidenten und zwei Mietervertretern, die sich gegenseitig als Stellvertreter eingesetzt haben. Die Standeskommission hält an der vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung fest, da die Anzahl der Schlichtungsverhandlungen planbar ist und eine Verdoppelung nicht notwendig erscheint. Die Auswirkungen auf die Gerichtskreise und die Notwendigkeit von zusätzlichen Schlichtungsstellen werden in der zweiten Lesung geprüft.

Zudem erwähnt Landesfähnrich Jakob Signer, dass der ursprüngliche Vorschlag vorsieht, dass der Bezirksgerichtspräsident im Einzelfall einen Ersatz bestimmen kann, wenn nicht alle drei Mitglieder einen Termin finden. Dies entspricht der Regelung im Kanton St.Gallen mit den Kreisgerichtspräsidenten.

Grossrätin Helen Koller präzisiert, dass es nicht um Terminfindung geht, sondern darum, dass ein Mitglied der Schlichtungsbehörde in den Ausstand treten müsste. Sie findet, dass alle drei Mitglieder an einem Termin anwesend sein sollten. Falls jemand in den Ausstand muss, braucht es eine ausserordentliche Stellvertretung. Sie findet es stossend, dass bei zusammengelegten Gerichtskreisen keine ordentliche Stellvertretung für die Mitglieder vorhanden ist.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass der Antrag der ReKo angenommen wird.

Grossrat Nicola Moser erklärt, dass es bei Art. 5c um die Einberufung eines Ersatzes geht, wenn ein Mitglied der Schlichtungsbehörde ausfällt. Die Standeskommission schlägt vor, dass der Bezirksgerichtspräsident einen Stellvertreter ernennen soll, doch die ReKo hält dies für nicht sinnvoll. Der Bezirksgerichtspräsident übt nämlich die Aufsicht über die Schlichtungsbehörde aus und die Ernennung eines Ersatzes durch ihn könnte die Gewaltentrennung beeinträchtigen.

Die Standeskommission schlägt eine Lösung analog zu Art. 8a bei den Ersatzrichtern des Bezirksgerichts vor, wonach die Gerichtskommission die zuständige Stelle sein soll. Die Gerichtskommission besteht aus freien Personen, die flexibel eine Ersatzperson suchen und diese bis zu einem Jahr einsetzen können. Die ReKo möchte diese Regelung auch für die Schlichtungsbehörden anwenden, insbesondere bei längerfristigen Ausfällen aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen. Die Gerichtskommission soll in solchen Fällen die Ersatzperson bestimmen.

Landesfähnrich Jakob Signer erklärt, dass der ursprüngliche Vorschlag vorsieht, dass der Bezirksgerichtspräsident im Einzelfall schnell und unkompliziert eine Stellvertretung einsetzen kann, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle in einem konkreten Fall nicht mehr mitwirken kann. Die ReKo schlägt vor, dass die grossrätliche Gerichtskommission Wahlbehörde sein und Stellvertretungen bis auf ein Jahr bestimmen soll. Die Gerichtskommission ist jedoch eine Aufsichtskommission und die Wahl von richterlichen Behörden ist nicht gut zu vereinbaren mit dieser Oberaufsicht über die Gerichte. Wahrscheinlich ist es nicht besser als der Bezirksgerichtspräsident, der die Oberaufsicht über die Vermittler hat. Es gibt auch eine andere Ausgangslage bei der Ersatzwahl des Bezirksgerichtspräsidiums, wo die Gerichtskommission die Wahl für den Grossen Rat vorbereitet. Hier braucht es eine Stellvertretung für den Einzelfall und nicht für eine längere Dauer und nicht für ein Pensum. Die Standeskommission ist der Auffassung, dass die Wahl einer Stellvertretung im Einzelfall durch den Bezirksgerichtspräsidenten eine einfache und pragmatische Lösung ist. Auch der Kanton St.Gallen macht das so mit den Kreisgerichtspräsidenten und hält darum an der vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung fest.

Grossrätin Helen Koller spricht sich für den Antrag der ReKo aus und betont, dass Juristinnen und Juristen auch Einigkeit erzielen können. Sie sieht das Problem in der Wahl durch den Bezirksgerichtspräsidenten, die im Einzelfall erfolgen soll. Wenn ein Vermittler oder ein Mitglied einer Schlichtungsstelle aufgrund von Ausstand nicht mitentscheiden kann, entscheidet der Bezirksgerichtspräsident, wer diese Person vertreten soll. Falls dann eine Klagebewilligung ausgestellt wird, wird die Klage beim Bezirksgericht eingereicht. Grossrätin Helen Koller sieht hier ein Problem bei der Trennung der Instanzen, da die übergeordnete Instanz die vorhergehende Instanz wählt. Aus diesem Grund hält sie es nicht für sachgerecht, dass der Bezirksgerichtspräsident im Einzelfall eine ausserordentliche Stellvertretung bestimmt.

Säckelmeister Ruedi Eberle stellt klar, dass bei der Wahl von Vermittlern für die Bezirke der Grosse Rat keine Stellvertretung regeln muss. Der entsprechende Punkt falle somit weg.

Grossrat LukasENZler nimmt das Votum von Säckelmeister Ruedi Eberle auf und betont, dass es berechtigt sei, die Notwendigkeit der Anpassung in einer zweiten Lesung zu hinterfragen. Er erwähnt, dass die Stellvertretungsregelung bei den Schlichtungsstellen und Bezirken von Anfang an gedeckt war und verweist auf andere denkbare Fälle. Er schlägt vor, die Frage im Rahmen der zweiten Lesung zu klären, anstatt sie jetzt mit Halbwissen zu beantworten.

Grossrat Nicola Moser gibt seinen Vorrednern recht. Er betont, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Bestimmung zur Anwendung kommt, bei den heutigen Vermittlerämtern fast bei null liegt. Der aktuelle Kreislauf funktioniere sehr gut, da im Falle eines Ausstands eines Vermittlers

der nächste einspringen könne. Er habe diese Rochade bereits erlebt und betont, dass die Regelung nicht schade, aber auch nicht notwendig sei.

Grossrat Nicola Moser erklärt, dass die Bestimmung nicht speziell für die Vermittlerämter gelte, sondern alle Schlichtungsstellen betreffe, wie zum Beispiel die Mietschlichtungsstelle. Er schlägt vor, die Bestimmung beizubehalten, aber die grossrätliche Kommission für zuständig zu erklären. Er freut sich über die Unterstützung von Grossrätin Helen Koller, die Präsidentin dieser Kommission ist.

Die ReKo sehe vor allem das Problem einer längerfristigen Abwesenheit. Bei Einzelfällen sei dies weniger relevant, da man in der Regel warten könne, bis die Schlichtungsverhandlungen angesetzt werden. Dringlichkeit sei meist nicht gegeben. Allerdings könne ein längerfristiger Ausfall eines Vermittlers oder eines Mitglieds einer Schlichtungsbehörde problematisch werden, weshalb ein Mechanismus benötigt werde.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass der Antrag gemäss Art. 5c der ReKo angenommen wird.

Grossrat Nicola Moser erklärt, dass die ReKo fast einstimmig der Meinung ist, dass man beim Bezirksgerichtspräsidenten und beim zukünftigen Vizepräsidenten nicht mehr an der Wohnsitzpflicht festhalten sollte. Diese Pflicht soll jedoch für alle anderen Richter, Vermittler und Schlichtungsbehörden beibehalten werden.

Der Bezirksgerichtspräsident sei eine Schlüsselperson in der Justiz und der einzige Profirichter. Er habe viel Einzelrichterkompetenz und treffe oft allein Entscheidungen. Die ReKo ist der Ansicht, dass der Wohnsitz der Person keine Rolle spiele, solange sie überdurchschnittliche fachliche Fähigkeiten und tadellose menschliche Qualitäten besitze. Wichtig sei, die beste Person für das Amt zu finden und im Bewerbungsprozess die Auswahl unter den besten Kandidaten zu haben.

Für einen zukünftigen Vizepräsidenten mit einem Pensum von 40% bis 60% mache es keinen Sinn, eine fachlich geeignete Person zu zwingen, bis zum Amtsantritt im Kanton Appenzell I.Rh. seinen Wohnsitz zu nehmen. Auch bei anderen Juristen im Kanton, wie den Gerichtsschreibern, erfüllten ausserkantonale Wohnsitzinhaber ihre Aufgaben.

Die ReKo schlägt vor, die Anforderungen des Präsidenten in der Verordnung zu erhöhen, beispielsweise durch die Forderung eines Anwaltpatents. Der Antrag zielt darauf ab, die Wohnsitzpflicht für den Bezirksgerichtspräsidenten und den Vizepräsidenten abzuschaffen.

Landesfähnrich Jakob Signer erklärt, dass es paradox sei, dass man einerseits Nähe betone, andererseits aber von dem Grundsatz abweiche, dass alle Behörden im Kanton mit Personen mit Wohnsitz im Kanton besetzt werden. Bisher seien Legislative, Exekutive und Judikative entsprechend besetzt worden. Die Standeskommission sei der Auffassung, dass man von diesem Grundsatz abweichen könne, wenn wichtige öffentliche Funktionen nicht zufriedenstellend mit Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons besetzt werden könnten. Gerichte seien unabhängig und sollten keine politischen Urteile fällen. Der Bezirksgerichtspräsident und der vorgesehene Bezirksgerichtsvizepräsident seien nicht nur ehrenamtlich, sondern der eine im Vollamt und der andere in einem Teilamt gewählt. Falls sich im Kanton keine qualifizierten Richterinnen und Richter mehr finden lassen, sei der Wegfall einer Wohnsitzpflicht für sie zu prüfen. Das Teilamt des Vizepräsidenten könne attraktiv sein, zum Beispiel für Wiedereinsteigerinnen mit heranwachsenden Kindern oder für Unternehmensjuristen mit Flair für Prozessrecht. Die Standeskommission halte deshalb an der vorgeschlagenen Fassung dieser Bestimmung fest.

Landammann Angela Koller unterstreicht das Votum von Landesfähnrich Jakob Signer. Sie äussert ihr Erstaunen darüber, dass bei Ämtern im Milizsystem oft Personen gefunden werden,

die in Mieterschlichtungsstellen oder Vermittlungsämtern tätig sind. Für einen Kanton mit weniger als 17'000 Einwohnerinnen und Einwohnern sei ein zusätzlicher Effort bei den Verbänden notwendig. Zwar zählten vor allem die fachlichen Kompetenzen, doch es gebe auch grossrätliche Kommissionen, bei denen eine Wohnsitzpflicht bestehe, wie bei der Wahlbehörde oder der Landesschulkommission. Ein Systembruch sei möglich, aber er werde weitere Folgen für den Kanton haben, da es an anderen Stellen wahrscheinlich grössere Probleme gebe, die Ämter zu besetzen.

Grossrat Nicola Moser betont, dass die Nähe des Wohnsitzes für viele Ämter zentral sei, wie bei der Landesschulkommission oder Vermittlerämtern. Allerdings sei dies bei einem Bezirksgerichtspräsidenten oder -vizepräsidenten anders, da es sich um Juristen handle, die Bundesrecht anwenden müssten. Die Anwendung von Bundesrecht erfordere keine kantonale Nähe und es könne sogar von Vorteil sein, wenn die Richterin oder der Richter nicht zu nah an den Leuten sei, um unpopuläre Entscheidungen treffen zu können.

Er erwähnt, dass es in der Vergangenheit schwierig gewesen sei, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Wenn jemand bereit sei, das Vizepräsidium zu übernehmen, auch wenn er nicht im Kanton wohne, aber über die notwendige Erfahrung und Kenntnis verfüge, sollte man diese Möglichkeit in Betracht ziehen. Er gibt ein hypothetisches Beispiel, in dem ein Gerichtsschreiber, der bereits zehn Jahre am Gericht arbeite und den Betrieb genau kenne, bereit sei, das Vizepräsidium mit 40% zu übernehmen. Die Standeskommission habe die Absicht, eine Gerichtsschreiberstelle einzusparen, um die Kostenneutralität zu gewährleisten. Grossrat Nicola Moser betont, dass es nicht darum gehe, das Gesamtsystem in Frage zu stellen, sondern um die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten und -vizepräsidenten.

Grossrat Köbi Neff, Appenzell, erklärt, dass er Mitglied der vorberatenden Kommission war und die Argumente für die Wohnortpflicht für alle Gremien versteht. Er weist jedoch darauf hin, dass damit die gesamte stimmberechtigte Bevölkerung potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten sein könnte. Da eine Juristin oder ein Jurist gesucht wird, der im Kanton Appenzell I.Rh. praktiziert, verringert sich die Anzahl der infrage kommenden Personen erheblich. Da der Kanton Appenzell I.Rh. klein ist, blieben am Ende nur noch etwa zehn Juristinnen und Juristen übrig. Er möchte nicht derjenige sein, der eine Innerrhoder Juristin oder einen Innerrhoder Juristen rekrutieren muss.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer teilt mit, dass die Anträge zu Art. 11a und Art. 11b der ReKo angenommen werden.

Grossrat Nicola Moser berichtet, dass die ReKo intensive Diskussionen über den neuen Art. 22a geführt habe. Dabei gehe es darum, dass der Kantonsgerichtspräsident das Recht haben solle, an den Sitzungen der StWK und des Grossen Rates teilzunehmen und sich zum Budget einbringen zu können. Er solle eine beratende Stimme haben und auch ein formelles Antragsrecht, um direkt Anträge zum Budget zu stellen. Die ReKo habe dies lange diskutiert und sich schliesslich dazu durchgerungen, dass sie grundsätzlich damit leben könne, dass der Kantonsgerichtspräsident an den Sitzungen teilnehmen darf. Allerdings finde die ReKo es nicht sinnvoll, dass er auch ein formelles Antragsrecht habe, da dies die Gewaltentrennung betreffe. Sie sei der Meinung, dass es ausreiche, wenn er seine beratende Stimme einbringen könne, um sich Gehör zu verschaffen. Er solle jedoch keine formellen Anträge stellen können, wie die Standeskommission oder Grossrätinnen und Grossräte.

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, erklärt, dass Art. 22 Abs. 2 des vorgelegten Textes das Kantonsgerichtspräsidium berechtigt, an Sitzungen der Staatswirtschaftlichen Kommission (StWK) und des Grossen Rates bezüglich des Budgets teilzunehmen. Er stellt fest, dass das Kantonsgerichtspräsidium bereits ohne diese Regelung das Recht hat, an der Vernehmlassung des Grossen Rates teilzunehmen. Zudem hat das Kantonsgerichtspräsidium eine beratende Stimme und kann Anträge zu Mitteln für die Gerichte stellen, was sogar mehr Rechte sind als

die Mitglieder der Standeskommission besitzen. Grossrat Patrik Koster äussert Bedenken, dass spontane Anträge während der Budgetbehandlung zu unvorbereiteten Abstimmungen führen könnten. Er schlägt vor, dass das Kantonsgerichtspräsidium bis zur ersten Budgetsetzung der StWK schriftliche Anträge stellen darf, damit die StWK und die Mitglieder des Grossen Rates sich besser vorbereiten können, ohne eine zweite Lesung zu benötigen.

Landesfährnrich Jakob Signer erklärt, dass der ursprüngliche Vorschlag darauf abzielt, der Judikative, also dem Gerichtswesen, im Budgetbereich die gleichen Rechte wie der Exekutive zu gewähren. Die Standeskommission für die Kantonsverwaltung schlägt vor, dass der Kantonsgerichtspräsident, ähnlich wie Säckelmeister Ruedi Eberle, neben beratenden Stimmen auch Anträge stellen können soll. Dies soll eine Gleichstellung der beiden Gewalten gewährleisten.

Grossrat Patrick Koster betont, dass der Budgetprozess mit dem ersten Gespräch mit der staatswirtschaftlichen Kommission beginnt, in dem Anträge eingebracht werden.

Grossrat Nicola Moser bringt den Punkt der Gewaltentrennung ins Spiel und argumentiert, dass die Justiz als dritte Gewalt im Staat vergleichbare Kompetenzen im Budgetbereich wie die Standeskommission haben sollte.

Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an Modellen aus den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh., die eine Gleichstellung der Standeskommission und des Kantonsgerichts, beziehungsweise des Säckelmeisters und des Kantonsgerichtspräsidenten, vorsehen. In der Praxis werden sich Gerichte und Standeskommission weiterhin im Voraus abstimmen. Die Standeskommission hält daher an der vorgeschlagenen Fassung dieser Bestimmung fest.

Grossrat Erich Gollino erklärt, dass die StWK die Bestimmung nicht im Detail beraten habe. Er habe an der letzten Sitzung kurz gefragt, ob jemand ein Problem damit habe, wenn der Kantonsgerichtspräsident dabei sei. Alle anwesenden Mitglieder hätten verneint.

Persönlich habe er nichts dagegen, da Landesfährnrich Jakob Signer ausgeführt habe, dass dies in anderen Kantonen Usus sei. Er habe auch nichts dagegen, wenn der Kantonsgerichtspräsident einen entsprechenden Antrag auf das Budget stellen könne. Ein Problem hätte er jedoch, wenn der Kantonsgerichtspräsident mitstimmen dürfe. Dafür seien sie da, und die StWK habe die Möglichkeit, entsprechende Anträge des Gerichts zu gewichten, offenzulegen und entweder anzunehmen oder abzulehnen.

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, sieht die Standeskommission als zuständig für die Führung des Kantons als Unternehmen. Dazu gehöre auch die Alimentierung durch die Gerichte und interne Vertretung. Landesfährnrich Jakob Signer sei als Departementsvorsteher in der Lage, die Bedürfnisse des Gerichtspräsidenten aufzunehmen und in die Budgetberatungen einzubringen. Er halte nichts davon, dass der Gerichtspräsident persönlich das Antragsrecht übernehme.

Landesfährnrich Jakob Signer bedankt sich für den Input und das Vertrauen. Er erklärt, dass vor etwa drei Jahren ein Schritt in die richtige Richtung der Entflechtung zwischen den beiden Gewalten gemacht wurde, indem die Budgetpositionen, die die Gerichte betreffen, aus dem Bereich des Justiz- und Polizeidepartements (25) herausgenommen und in den neuen Budgetbereich (29) verschoben wurden. Dies habe geholfen, da in diesem Bereich hauptsächlich Personalkosten, Miete für die Zielstrasse und Büromaterial anfallen, während das Departement mit Projekten und Investitionen befasst ist. Er betont, dass dies überschaubar sei. Dennoch schlägt er vor, den Prozess weiterzudenken und sich auch für ihren Teil des Budgets einzubringen, wie es die Standeskommission für den Kanton fordert.

Grossrat Patrik Koster stellt eine Verständnisfrage: Er möchte wissen, ob es möglich ist, dass das Kantonsgerichtspräsidium ohne Voranmeldung während der Debatte einen Antrag auf Erhöhung des eigenen Budgets in der jetzt geregelten Variante macht. Er bittet um eine klare Antwort.

Landesfähnrich Jakob Signer erklärt, dass es zwar möglich sei, wie Säckelmeister Ruedi Eberle vorzugehen, aber dies nicht statfinde. Er betont, dass die Überweisung des Budgets an den Grossen Rat bereits ein Antrag sei. Er erinnert daran, dass es in der Vergangenheit nicht vorgekommen sei, dass Säckelmeister Ruedi Eberle oder ein Departementsvorsteher dem Grossen Rat ein Budget vorgelegt habe, über das die StwK bereits entschieden und die Medien berichtet hätten, und gleichzeitig einen zusätzlichen Antrag auf eine Viertelmillion mehr gestellt habe. Er hoffe, dass dies auch in Zukunft nicht geschehe, sei es vom Kantonsgerichtspräsidenten, von Säckelmeister Ruedi Eberle oder von einem anderen Departementsvorsteher.

Landammann Angela Koller erwähnt, dass die Diskussion spannend sei, weil die Exekutive an dieser Kompetenz festhalten wolle, während die Legislative darauf bestehe, dass die Judikative die Kompetenz direkt vom Gericht erhalte. Sie erklärt, dass in anderen Kantonen die Gerichte aufgrund einer hohen Geschäftslast mehr Stellenprozente verlangt hätten. Oft sei es nicht bis zum Parlament, das über das Budget entscheide, gekommen, sondern die Exekutive habe die Forderungen bereits abgeklemmt, möglicherweise mit der Begründung, dass auch in der Restverwaltung nicht genügend Stellenprozente vorhanden seien. Dies habe zu langen Verfahrensdauern geführt, woraufhin die Parlamente begonnen hätten, die Kontrolle über das Budget und die Bestückung der Judikative zu fordern. Sie betont, dass es speziell sei, dass sich die Standeskommission nun dafür einsetze, dass die Judikative das Recht erhalte und die Voten aus der Legislative kämen, während das Recht dies nicht sehe.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer stellt den Antrag der ReKo vor. Der Antrag wird abgelehnt.

Grossrätin Helen Koller erwähnt, dass verschiedene Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, die nicht Teil der aktuellen Teilrevision sind, Grundsätze für Richter und Amtsmitarbeitende der Gerichte festlegen. Dazu gehören Art. 17 und Art. 19, die die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und das Verbot, beteiligte Personen zu erörtern, regeln. Art. 25 enthält Justizgrundsätze wie richterliche Unabhängigkeit und Beschlussfassung. Diese Bestimmungen gelten auch für Schlichtungsbehörden. Sie beauftragt die Standeskommission, in diesen Bestimmungen Formulierungen zu wählen, die Schlichtungsbehörden mitumfassen, sofern sie betroffen sind.

Landesfähnrich Jakob Signer dankt Grossrätin Helen Koller für ihren Input. Er erklärt, dass es um verschiedene Bestimmungen geht, die nicht materiell Bestandteil der Vorlage oder der Justizreform sind. Ein Revisionsbedarf besteht nicht, da das Gerichtsorganisationsgesetz nicht totalrevidiert wird. Die Bestimmungen sind seit 2011 unverändert und wurden aus dem alten Gerichtsorganisationsgesetz von 1999 übernommen.

Er erwähnt, dass im Vernehmlassungsbericht festgehalten ist, dass mittels Schlichtungsbehörde oder anderen Funktionen in der Öffentlichkeitsarbeit, wie Sekretariatsarbeiten für die Schlichtungsbehörde, der Tatbestand von Art. 320 StGB, also die Verletzung des Amtsgeheimnisses, erfasst wird. Er stellt die Frage, ob zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Schlichtungsbehörde nötig sind oder ob man auf die bestehenden Bestimmungen verzichten könnte. Er bittet darum, in beide Richtungen zu prüfen, falls der Grosse Rat den Auftrag an die Standeskommission überweist.

Grossrätin Helen Koller äussert, dass sie offen für die Richtung der Regelung sei. Sie habe angenommen, dass Landesfähnrich Jakob Signer den Auftrag ohnehin annehme. Es handle sich nicht um eine Herzensangelegenheit, aber man könne darüber abstimmen.

Grossratspräsidentin Kathrin Birrer informiert, dass der Auftrag von Grossrätin Helen Koller nicht erteilt wird und abgelehnt ist. **Das Geschäft geht in eine zweite Lesung.**

8. Landrechtsgesuche

9/2026: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag: Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Nicola Moser, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt.

Jürg Gabathuler, geboren 1961 in Grabs SG, Schweizer, von Wartau SG, wohnhaft Langweid 16 in Appenzell;

Ueli Gantenbein-Fuchs, geboren 1981 in Herisau AR, Schweizer, von Grabs SG; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Jarin Gantenbein, 2009, Renja Gantenbein, 2012, Mirja Gantenbein, 2015 und Ryan Gantenbein, 2016, alle wohnhaft Ringstrasse 35 in Appenzell;

Reto Holenstein, geboren 1975 in Chur GR, Schweizer, von Fischingen TG; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Cheyenne Holenstein, 2009 und Orlando Holenstein, 2011, alle wohnhaft Gass 27 in Appenzell Steinegg;

Ursula König-Steuble, geboren 1958 in Arbon TG, Schweizerin, von Schwyz SZ, wohnhaft Langweid 16 in Appenzell;

Amina Mujkic, geboren 2002 in Appenzell AI, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Weissbadstrasse 59 in Appenzell;

Seid Music, geboren 1981 in Bosnien und Herzegowina, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Weissbadstrasse 27a in Appenzell;

Florian Speiser, geboren 1982 in Altstätten SG, von Österreich, wohnhaft Ebenaugasse 5 in Oberegg;

Noa Waibel, geboren 2006 in St.Gallen SG, von Diepoldsau-Schmitter SG, wohnhaft Nollisweid 50 in Appenzell Meistersrüte.

9. Mitteilungen und Allfälliges

- Landammann Angela Koller nimmt die Fragen von Grossrat Reto Inauen zum Hallenbad auf und beantwortet sie vor seinem Austritt aus dem Grossen Rat.

Zur Auslastung des Hallenbads durch ausserkantonale Personen gibt Landammann Angela Koller an, dass bei Einzeleintritten keine Daten zum Wohnort erhoben werden. Bei Abos zeigt die Auswertung, dass 82% der Nutzer aus dem Kanton Appenzell I.Rh. stammen, 14% aus dem Kanton Appenzell A.Rh. 3% aus dem Kanton St.Gallen und weniger als 1% aus anderen Kantonen. Bei Reservierungen von Wasserflächen haben Innerrhoder Schulgemeinden Priorität, da sie die Betriebskosten mitfinanzieren. Ausserkantonale Gruppen erhalten vereinzelt Zeitfenster, was die Auslastung verbessert und Goodwill schafft.

Zur Einführung eines Einheimischen-Tarifs erklärt Landammann Angela Koller, dass dies bereits vor der Eröffnung des Hallenbads geprüft wurde. Ein unterschiedlicher Preis für Einheimische und Auswärtige würde das Tarifsysteem komplizieren, den Personalaufwand erhöhen

und Wartezeiten verursachen. Die Betriebskommission hat sich deshalb dafür entschieden, den Vorteil für Einheimische über günstigere Abo-Preise zu gewähren, da diese von der einheimischen Bevölkerung regelmässig genutzt werden. Zudem könnten höhere Preise für Auswärtige zu Einnahmeverlusten führen. Die Betriebskommission will am aktuellen Tarifsysteem festhalten.

Landamman Angela Koller bedankt sich bei Grossrat Reto Inauen für seine Fragen und sein Interesse am Hallenbad, das eine wichtige Bedeutung für den Breitensport und das Freizeitangebot im Kanton und der Region hat.

- Grossrat Albert Fritsche, Appenzell, bedankt sich bei den Ämtern, dem Departement und anderen Kantonen für ihre Arbeit zur PFAS-Situation. Er lobt die Bäuerinnen und Bauern für ihre freiwillige Teilnahme an der Beprobung und die Standeskommission für die schnelle Bereitstellung von Geldern aus dem Strukturverbesserungsfonds. Er fragt, ob die Unterstützung der Bauern bereits eine Notmassnahme ist oder im Rahmen des Fonds möglich ist. Grossrat Albert Fritsche betont die Notwendigkeit der Unterstützung der Landwirtschaft und fordert, dass auf nationaler Ebene ähnliche Informationen über PFAS-Belastungen gesammelt werden. Er regt an, die Forschung zu fördern und einen Massnahmenplan auf Bundesebene zu erstellen, um die Kantone nicht allein zu lassen.
- Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, erwähnt, dass im Appenzeller Volksfreund vom 21. März 2026 eine Berichterstattung zu den Vorträgen von Rechtsanwalt David Inauen zum neuen Raumplanungsgesetz RPG 2 erschienen ist. Das Interesse der Bevölkerung sei gross gewesen.

Bis vor etwa zwei Jahren seien alle Wohnhäuser ausserhalb der Bauzone, die vor dem 1. Juli 1972 erstellt wurden, gleichbehandelt worden, unabhängig von den Bewohnenden. Das Bundesgericht habe im Entscheid Laupersdorf entschieden, dass Landwirte sich nicht auf Art. 24c RPG berufen könnten. Dies führe zu einer ungerechten Situation, in der Landwirte schlechter gestellt seien als Nichtlandwirte, wenn sie ein grosses Wohnhaus hätten.

Das Parlament habe diesen Missstand behoben, indem es den Titel von Art. 24c RPG angepasst habe. Diese Anpassung sei seit dem 1. Januar 2026 in Kraft. Das Parlament und das Amt für Raumentwicklung hätten bestätigt, dass der Entscheid Laupersdorf korrigiert werden sollte. Andere Kantone wendeten Art. 24c RPG seither auch auf von Landwirten bewohnte Wohnhäuser an.

Planer hätten erste Anfragen beim Amt für Raumentwicklung AI gestellt, ob sie sich bei von Landwirten bewohnten Bauernhäusern auf Art. 24c RPG berufen könnten. Das Amt für Raumentwicklung halte jedoch an der alten Praxis fest. Dies sei unverständlich, da alle anderen Kantone das neue Recht anwendeten.

Grossrat Albert Neff betont, dass das neue RPG sehr komplex sei, aber Spielräume zugunsten der Bevölkerung genutzt werden sollten. Das Amt für Raumentwicklung suche oft Gründe, Bauvorhaben zu verhindern, anstatt Hilfestellung zu bieten.

Er stellt die Frage, ob Planer und Bauherren zeitnah erwarten könnten, dass alle Wohnhäuser mit Bestand vor dem 1. Juli 1972 nach Art. 24c behandelt werden, wie es andere Kantone handhaben. Ein Landwirt könne entweder zonenkonform Wohnraum errichten oder sich auf Art. 24c RPG berufen.

- Bauherr Hans Dörig bedankt sich bei Grossrat Albert Neff für sein Votum und nimmt die Ausführungen ernst. Er erklärt, dass die Änderung des Titels von Art. 24c des Raumplanungsgesetzes erst seit dem 1. Januar dieses Jahres gilt. Bauherr Hans Dörig berichtet von der E-

PUK-Versammlung in Bern, wo andere Kantone ähnliche Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes äusserten. Auch der Kanton Appenzell I.Rh. müsse die kantonale Baugesetzgebung anpassen.

Bauherr Hans Dörig erwähnt eine E-Mail, die er erhalten hat, wonach es Äusserungen zum Festhalten am Bundesgerichtsentscheid Laupersdorf gibt. Er betont, dass alle Kantone, auch Appenzell I.Rh., Bundesrecht korrekt umsetzen müssen. Bauherr Hans Dörig nimmt den Antrag von Grossrat Albert Neff entgegen und wird klären, wie in Zukunft mit dieser Frage umgegangen wird. Er betont, dass eine absichtliche Nichteinhaltung des Bundesrechts nicht in Frage kommt.

Appenzell, 3. Juni 2026

Der Ratschreiber:

Roman Dobler